

Verbandsgemeinde Bernkastel-Kues
FLÄCHENNUTZUNGSPLAN
1. ÄNDERUNG DER
7. Fortschreibung -
Teilfortschreibung "Windenergie"

Städtebauliche Begründung

aktueller Stand: 29.09.2021

F a s s u n g
gem. **Wirksamkeitsbeschluss**

INHALTSVERZEICHNIS

1 Allgemeines	4
1.1 Vorbemerkung	4
1.2 Übergeordnete Planungsvorgaben zur Windenergie	5
1.2.1 Landesentwicklungsprogramm	5
1.2.2 Regionaler Raumordnungsplan der Region Trier	6
1.2.3 Erlasse und Leitfäden zur Windenergienutzung	8
2 Herleitung der Flächenausweisung in der 7. Fortschreibung – Teilfortschreibung "Windenergie"	9
2.1 Ausschlusskriterien	9
2.2 Ergebnis der Eignungsanalyse	10
2.3 Ergebnis des Zielabweichungsverfahrens	10
2.4 Ergebnisse der Abwägung im Bauleitverfahren	11
3 Anlass und Ziel der 1. Änderung der 7. FNP-Fortschreibung	12
3.1 Anlass der Planung	12
3.2 Ziel der Planung	16
3.3 Alternativenprüfung	16
4 Ergebnis der Landesplanerischen Stellungnahme und des Zielabweichungsverfahrens	17
4.1 Ergebnisse der Bescheide	17
4.2 Sachvorträge der beteiligten Fachbehörden	19
4.2.1 Planungsgemeinschaft Region Trier	19
4.2.2 SGD Nord – RS Wasserwirtschaft, Abfallwirtschaft, Bodenschutz Trier	20
4.2.3 Zentralstelle der Forstverwaltung / Forstamt Traben-Trarbach	20
4.2.4 Untere Naturschutzbehörde, KV Bernkastel-Wittlich	20
4.2.5 Landwirtschaftskammer RLP, Trier	20
4.2.6 Landesamt für Geologie und Bergbau	20
4.2.7 SGD Nord - RS Gewerbeaufsicht, Trier	21
4.2.8 Landesbetrieb Mobilität, Trier	21
4.2.9 Westnetz Dortmund	21
5 Erläuterungen zur 1. Änderung der 7. Fortschreibung des FNP – Teilfortschreibung "Windenergie"	22
5.1 Zeichnerische Darstellung	22
5.2 Inhaltliche Darstellung	23
5.2.1 Art der ausgewiesenen Nutzung	23
5.2.2 Klarstellung der Definitionen von Ausschlusskriterien	23
5.2.3 Äußere und innere Erschließung	24
5.2.4 Kompensationsmaßnahmen	24
6 Berücksichtigung der landesplanerischen / raumordnerischen Ziele	25
6.1 Standortbezogene Überprüfung der Aussagen des LEP IV, 3. TF EE	25
6.2 Standortbezogene Überprüfung der sonstigen Raumfunktionen	27
7 Berücksichtigung der sonstigen Belange	28
7.1 Wasserschutzgebiet / Grundwasserschutz	28
7.2 Landschaftsschutzgebiet	28
7.3 Landschaftsplan	29
7.4 Geschützte Tierarten	29
7.4.1 Europäische Vogelarten nach Art. 1 der Vogelschutz-Richtlinie	29
7.4.2 Fledermäuse	30
7.4.3 Wildkatze	30
7.4.4 Haselmaus	30
7.4.5 Andere Tier- und Pflanzenarten nach Anh. IV der FFH-Richtlinie	30

7.5	Natur und Landschaft.....	31
7.6	Forstwirtschaft.....	31
7.7	Leistungsrechte und Grunddienstbarkeiten.....	31
7.8	Berg- und Abbaurechte	32
7.9	Baudenkmäler und Archäologische Funde.....	32
7.10	Verkehr	32
7.10.1	Straßenverkehr	32
7.10.2	Luftverkehr	32
8	Abwägungen.....	33
8.1	Anregungen aus der Öffentlichkeit	33
8.1.1	Frühzeitige Beteiligung gem. § 3 (1) BauGB.....	33
8.1.2	Öffentliche Auslegung gem. § 3 (2) BauGB	33
8.2	Anregungen der Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange.....	33
8.2.1	Unterrichtungen gem. § 2 (2) und § 4 (1) BauGB	33
8.2.2	Beteiligungen gem. § 2 (2) und § 4 (2) BauGB	34
9	Verfahrensverlauf.....	35
10	Literatur- / Quellenverzeichnis	36

ABBILDUNGSVERZEICHNIS

Abb. 1:	Lage des Änderungsbereiches im Kontext der 7. Fortschreibung des FNP (unmaßstäblich)	4
Abb. 2	Übersicht über Konzentrationszone (unmaßstäblich)	10
Abb. 3:	Potentialfläche 10 (a-c) gem. Antrag (unmaßstäblich)	11
Abb. 4:	Ergebnisdarstellung des ZAB mit Änderung v. 11.02.15 (unmaßstäblich)	11
Abb. 5:	Darstellung SO-Flächen "Windenergie" der 7. FNP-Fortschreibung (unmaßstäblich)	12
Abb. 6:	Lage der neuen SO-Fläche im Kontext der 7. Fortschreibung des FNP (unmaßstäblich)	13
Abb. 7:	ca. Lage der neuen SO-Fläche im Kontext der Potentialflächen 10 a (unmaßstäblich)	13
Abb. 8:	Darstellung der von juwi AG beplanten WEA-Standorte im Kontext der Potentialfläche 10 a (unmaßstäblich)	14
Abb. 9:	Darstellung der von juwi AG beplanten WEA-Standorte im Kontext der ausgewiesenen Sonderbauflächen (unmaßstäblich)	14
Abb. 10:	1. Änderung der 7. FNP-Fortschreibung (unmaßstäblich)	17
Abb. 11:	aktuelle Darstellung der 7. FNP-Fortschreibung (unmaßstäblich).....	22
Abb. 12:	Darstellung der 1. Änderung der 7. FNP-Fortschreibung (unmaßstäblich).....	22
Abb. 13:	Abstand Planfläche zu ausgewiesenen SO-Teilflächen (unmaßstäblich).....	26
Abb. 14:	Abstand Planfläche zur nächst gelegenen Ortslage (unmaßstäblich)	26

1 ALLGEMEINES

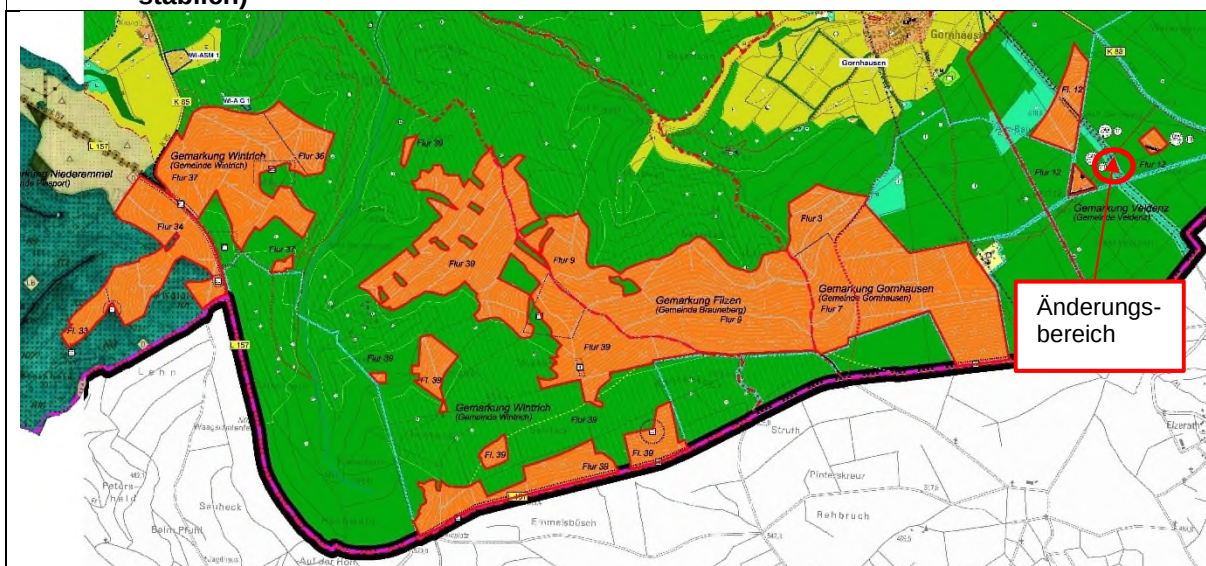
1.1 VORBEMERKUNG

In der aktuell gültigen 7. Fortschreibung – Teilfortschreibung "Windenergie" vom Juli 2015 der Verbandsgemeinde Bernkastel-Kues, sind im Bereich "Ranzenkopf" Sonderbauflächen (S) mit der Zweckbestimmung "Windenergie" ausgewiesen, wodurch die Windenergienutzung für das übrige Gebiet der Verbandsgemeinde (VG) ausgeschlossen wurde.

Hintergrund der Entscheidung für eine räumliche Steuerung der Windenergienutzung innerhalb des Verbandsgemeindegebietes mit einem sachlichen Teilflächennutzungsplan i.S.d. § 5 Abs. 2 BauGB war eine allgemein gewachsene Bewusstseinsänderung der Bevölkerung zur Nutzung erneuerbarer Energien und die Zielsetzung der Landespolitik in Rheinland-Pfalz zum verstärkten Ausbau regenerativer Energien.

Im Rahmen einer 1. Änderung der 7. Fortschreibung des Flächennutzungsplanes – Teilfortschreibung "Windenergie" soll nunmehr eine weitere standortbezogene Sonderbaufläche mit der Zweckbestimmung "Windenergie" im Verbund mit der bestehenden Konzentrationszone im Südosten des VG-Gebietes (Gem. Veldenz, Flur 12, Flurstück 1/20 tlw.) ausgewiesen werden (siehe Abb. 1).

Abb. 1: Lage des Änderungsbereiches im Kontext der 7. Fortschreibung des FNP (unmaßstäblich)



Die Einleitung des Verfahrens zur 1. Änderung der 7. Fortschreibung des FNP – Teilfortschreibung "Windenergie" wurde am 09.05.2019 von dem Verbandsgemeinderat der VG Bernkastel-Kues beschlossen.

1.2 ÜBERGEORDNETE PLANUNGSVORGABEN ZUR WINDENERGIE

1.2.1 LANDESENTWICKLUNGSPROGRAMM

Das Landesentwicklungsprogramm RLP (LEP IV) vom November 2008 wurde zwischenzeitlich insgesamt drei Mal teilsfortgeschrieben, wobei die erste und dritte Teilsfortschreibung das Kapitel "Erneuerbare Energien" betreffen.

Mit der **Ersten Teilsfortschreibung** des Planwerks aus dem Jahr 2013 wurden in einem ersten Schritt die die Nutzung der Erneuerbaren Energien betreffenden Ziele und Grundsätze des LEP IV überarbeitet und ergänzt, um den in diesem Bereich gewachsenen Anforderungen Rechnung zu tragen. Dadurch sollte ein entscheidender Beitrag geleistet werden, um das folgende klima- und energiepolitische Ziel der Landesregierung zu erreichen:

- bis zum Jahr 2030 bilanziell 100 Prozent des Strombedarfs aus Erneuerbaren Energien zu decken,
- die Stromerzeugung aus der Windkraft bis zum Jahr 2020 zu verfünffachen,
- mindestens zwei Prozent der Landesfläche für die Windenergienutzung zur Verfügung zu stellen und den Beitrag der Photovoltaik auf über zwei Terawattstunden zu steigern.

Dafür sollen mindestens zwei Prozent der Landesfläche für die Windenergienutzung bereitgestellt werden (G 163 a), wobei der Beitrag regional differenziert und entsprechend der natürlichen Voraussetzungen zu leisten ist. Mit der Ersten Teilsfortschreibung des LEP IV wurde neben den Gebieten und Bereichen für den Ausschluss der Windenergienutzung (Z 163 d) grundsätzlich auch festgelegt, dass der geordnete Ausbau der Windenergie durch die Regional- und Bauleitplanung sichergestellt werden soll. Hierbei weisen die Regionalpläne Vorranggebiete für die Windenergienutzung aus (Z 163 b), die Befugnis für eine abschließende Steuerung durch die Ausweisung von Konzentrationsflächen für die Windenergie wurde auf die Bauleitplanung übertragen (Z 163 e).

Die grundsätzliche Aufgabenverteilung zwischen Landesplanung, Regionalplanung und Bauleitplanung wird in der **Dritten Teilsfortschreibung** des LEP IV (2017) beibehalten. Um einen angemessenen Ausgleich zwischen dem Ausbau der Windenergie auf der einen und den Anforderungen des Natur-, Landschafts- und Kulturlandschaftsschutzes sowie den Bedürfnissen der Bevölkerung auf der anderen Seite zu gewährleisten, wurde mit dem Planwerk eine unmittelbar geltende Änderung Nachsteuerungen vorgenommen.

- In **Ziel Z 163 d** ist verbindlich und mit z.T. neu geregelten Gebieten geregelt, in welchen die Errichtung von Windenergieanlagen auszuschließen ist:
- rechtsverbindlich festgesetzte Naturschutzgebiete
 - als Naturschutzgebiet vorgesehene Gebiete, für die nach § 22 Abs. 3 BNatSchG i.V.m. § 12 Abs. 4 LNatSchG eine einstweilige Sicherstellung erfolgt ist,
 - Naturpark Pfälzerwald i.S.d. § 3 Abs. 2 d. Landesverordnung über den „Naturpark Pfälzerwald“ als deutscher Teil des Biosphärenreservats Pfälzerwald-Nordvogesen,
 - Nationalparke
 - Kernzonen der Naturparke sowie Kernzonen und Rahmenbereichen der UNESCO-Welterbegebiete Oberes Mittelrheintal und Obergermanisch-Raetischer Limes
 - landesweit bedeutsame historische Kulturlandschaften mit Bewertungsstufen 1 und 2,
 - Natura 2000-Gebiete, für die nach dem „Naturschutzfachlichen Rahmen zum Ausbau der Windenergienutzung in Rheinland-Pfalz“ (2012), erstellt von der Staatlichen Vogelschutzwarte für Hessen, Rheinland-Pfalz und Saarland und dem Landesamt für Umwelt, Wasserwirtschaft und Gewerbeaufsicht Rheinland-Pfalz, ein sehr hohes Konfliktpotential besteht,
 - Gebiete mit zusammenhängendem Laubholzbestand mit einem Alter über 120 Jahren,
 - Wasserschutzgebiete, Zone I,
 - Darüber hinaus entscheiden die reg. Planungsgemeinschaften, ob oder in welchem Umfang in den landesweit bedeutsamen historischen Kulturlandschaften in Gebieten der Bewertungsstufe 3 die Nutzung der Windenergie ebenfalls auszuschließen ist.

- In Vorranggebieten für andere Nutzungen oder in sonstigen Schutzgebieten mit Zielcharakter ist die Errichtung von Windenergieanlagen zulässig, wenn die Windenergienutzung mit dem Schutzzweck vereinbar ist.
 - FFH- und Vogelschutzgebiete stehen einer Ausweisung von Windenergiestandorten nur dann entgegen, wenn die Windenergienutzung zu einer erheblichen Beeinträchtigung des jeweiligen Schutzzweckes führen würde und eine Ausnahme nicht erteilt werden kann.
- Mittels **Ziel Z 163 g** wurde ein räumlicher Verbund von Windenergieanlagen eingeführt. Einzelne WEA dürfen nur noch an solchen Standorten errichtet werden, an denen der Bau von mind. drei Anlagen im räumlichen Verbund planungsrechtlich möglich ist. Ersetzt eine einzelne WEA bereits errichtete Windenergieanlagen, muss der Bau von mindestens zwei Anlagen im räumlichen Verbund planungsrechtlich möglich sein. Ausgenommen davon sind nur WEA als Nebenanlagen i.S.d. § 14 BauNVO in Baugebieten für gewerbliche und industrielle Nutzungen.
- Das **Ziel Z 163 h** enthält den bei der Errichtung von WEA einzuhaltenden Mindestabstand zu reinen, allgemeinen und besonderen Wohngebieten, zu Dorf-, Misch- und Kerngebieten von mindestens 1.000 Metern. Beträgt die Gesamthöhe dieser Anlagen mehr als 200 Meter, ist ein Mindestabstand von 1.100 Metern zu den vorgenannten Gebieten einzuhalten.
- **Z 163 i** erhält eine erleichternde Regelung zum Mindestabstand in der Form, dass sofern im Standortbereich von Altanlagen, die mehr als 10 Jahre in Betrieb sind, eine Reduzierung von mind. 25 % der planungsrechtlich gesicherten Anlagen innerhalb des ursprünglichen Standortbereiches und eine Steigerung der Leistung mind. um das Zweifache bezogen auf die abgebaute Anlagenleistung bewirkt wird (Repowering), die Vorgaben des Z 163 h um 10 % unterschritten werden dürfen.

1.2.2 REGIONALER RAUMORDNUNGSPLAN DER REGION TRIER

Auf Ebene der Regionalplanung wird derzeit der **Regionale Raumordnungsplan (RROP) neu** aufgestellt. Das erste Beteiligungs- und Anhörungsverfahren wurde Anfang März 2014 eingeleitet. Nach Beschluss der Regionalversammlung vom 20.09.2011 soll die Darstellung der Vorranggebiete für Windenergie gemäß der Fortschreibung von 2004 beibehalten werden. Neue Vorranggebiete werden nicht ausgewiesen.

Mit Beschluss der Regionalvertretung vom 26.09.2012 wurden als Ausschlussgebiete für Windenergie die Vorgaben des Änderungsentwurfs des LEP IV EE für die Region Trier übernommen. Damit sind nur noch Naturschutzgebiete und nach Beschluss der Regionalvertretung am 30.10.2013 die räumlich konkretisierten historischen Kulturlandschaften der Wertstufen 1 und 2 aus regionalplanerischer Sicht Ausschlussgebiete für Windenergienutzung.

Die verbleibenden Flächen bleiben ohne raumordnerische Steuerung. Hier wird eine aktive Steuerung durch die kommunale Bauleitplanung empfohlen, da ansonsten die Privilegierung nach § 35 BauGB greift. Mit Beginn des Beteiligungs- und Anhörungsverfahrens zum neuen RROP sind auch dessen zukünftige Ziele bei der Ausweisung von Windenergiestandorten in der kommunalen Bauleitplanung zu berücksichtigen.

Bei Standorten im Wald empfiehlt die Planungsgemeinschaft folgende Kriterien anzuwenden:

- "Es sind Nadelholzreinbestände und junge Waldbestände bzw. durch Sturm oder andere Schadereignisse vorgeschädigte Bestände, in denen die Nutzung der Standorte im Hinblick auf den Eingriff in das Ökosystem Wald als unproblematisch angesehen werden kann, zu bevorzugen."
- „Auf die Nutzung von Standorten in geschlossenen Laub-Altholzbeständen soll verzichtet werden.“

- „Die Windkraftanlagen sollen so in den Waldgebieten platziert werden, dass das vorhandene Waldwegenetz weitestgehend zum Antransport und zur Errichtung der Anlagen genutzt werden kann.“
- „Auf Standorte, die nur durch die Rodung und Anlage neuer Erschließungstrassen genutzt werden können, soll verzichtet werden.“

Bis zum Inkrafttreten des neuen Regionalen Raumordnungsplans bleibt jedoch die **Teilfortschreibung "Windenergie" des RROP von 2004 (ROPI 2004)** ebenso gültig wie auch Teile des alten **Regionalplans ROP (1985/1995)**. Folgende Vorgaben sind im Rahmen der Änderung des Flächennutzungsplans zu berücksichtigen bzw. beachten:

ROP (1985/1995)

Kap. 5.5 " Sicherung der wasserwirtschaftlichen Belange"

- Kap. 5.5.3.1 Die für die Grundwasserentnahme geeigneten Gebiete sind von allen Nutzungen freizuhalten, die der Trinkwassergewinnung abträglich sind und so zu schützen, dass sie bei Bedarf uneingeschränkt für die Trinkwassernutzung genutzt werden können.
- Kap. 5.5.3.2 Zu diesen Gebieten gehören bestehende und geplante Wasserschutzgebiete,
 - schutzbedürftige Gebiete für Grund- und Oberflächenwasser sowie Einzugsbereiche
 - vorhandener und vorgesehener Talsperren.

ROPI (2004)

Kap. I. "Energieversorgung – Windenergie"

- **Z** Der Regionale Raumordnungsplan Region Trier verwirklicht mit dieser Fortschreibung das Ziel der räumlichen Konzentration von Windenergieanlagen in raumordnerisch und für die Gewinnung von Windenergie gut geeigneten Gebieten. Diese Gebiete werden als Vorranggebiete für die Windenergienutzung festgelegt.
- **Z** Außerhalb der Vorranggebiete ist die Errichtung von raumbedeutsamen Windenergieanlagen ausgeschlossen.

Hinweis: Für die Verbandsgemeinde Bernkastel-Kues wurden bisher keine regionalplanerischen Vorranggebiete ausgewiesen.

ROPneu / E (2014)

Darüber hinaus sind auch die sich in Aufstellung befindlichen raumordnerische Ziele des neuen Regionalplans als sonstige Erfordernisse der Raumordnung zu berücksichtigen.

Kap. 3.1.4 "Grundwasserschutz, Sicherung der Wasserversorgung"

- **Z 108** Die dauerhafte Sicherung eines funktionsfähigen Grundwasserhaushaltes als Voraussetzung für einen intakten Naturhaushalt und als unverzichtbare Grundlage für die Trinkwasserversorgung der Menschen in der Region Trier ist Ziel der Regionalplanung.
- **Z 111** Die für eine dauerhafte Sicherung und Entwicklung der Trinkwasserversorgung unverzichtbaren regionalbedeutsamen Grundwasservorkommen und Trinkwassertalsperren werden als Vorranggebiete für den Grundwasserschutz festgelegt. Innerhalb dieser Vorranggebiete hat die Sicherung der Grundwasservorkommen Vorrang vor konkurrierenden Nutzungsansprüchen, die zu einer Beeinträchtigung der Grundwasserqualität sowie der Grundwasserneubildung führen und die Funktionsfähigkeit der Trinkwasserversorgung beeinträchtigen können.

Kap. 4.2.3.3 "Windenergie"

- **Z 233** Der regionale Raumordnungsplan verfolgt in der Region Trier das Ziel der räumlichen Konzentration von Windenergieanlagen in geeigneten Gebieten. In diesen Vorranggebieten für die Windenergienutzung ist der Bau und Betrieb von raumbedeutsamen Windenergieanlagen Ziel der Regionalplanung. Alle raumbedeutsamen Funktionen oder Nutzungen, die mit der Windenergienutzung nicht zu vereinbaren sind, sind in diesen Gebieten ausgeschlossen.
- **Z 234** In den Ausschlussgebieten für die Windenergienutzung ist die Neuerrichtung von raumbedeutsamen Windenergieanlagen ausgeschlossen. Dort stehen andere raumordnerische Erfordernisse und Fachbelange der Nutzung der Windenergie entgegen.

Kap. 11.3.1.3 "Arten und Lebensräume (regionaler Biotopverbund)"

- **Z_{N98} 101** Die regionalen Raumordnungspläne beachten den landesweiten Biotopverbund und ergänzen diesen - soweit erforderlich - auf regionaler Ebene durch Ausweisung von Vorrang- und Vorbehaltsgebieten für den regionalen Biotopverbund.

Kap. 11.3.2.1 "Landwirtschaft und Weinbau"

- **Z 148** In den Vorranggebieten für die Landwirtschaft ist der landwirtschaftlichen Produktion absoluter Vorrang vor konkurrierenden Raumansprüchen einzuräumen. In diesen Gebieten kommt eine Inanspruchnahme der Flächen für andere Nutzzwecke nur dann in Betracht, wenn die landwirtschaftliche Nutzung nicht beeinträchtigt wird.

Kap. 11.3.2.2 "Forstwirtschaft"

- **Z 153** In den Vorranggebieten für die Landwirtschaft ist der landwirtschaftlichen Produktion absoluter Vorrang vor konkurrierenden Raumansprüchen einzuräumen. In diesen Gebieten kommt eine Inanspruchnahme der Flächen für andere Nutzzwecke nur dann in Betracht, wenn die landwirtschaftliche Nutzung nicht beeinträchtigt wird.

Kap. 11.3.2.3 "Rohstoffabbau"

- **Z 157** In den Vorranggebieten hat der Rohstoffabbau Vorrang gegenüber anderen konkurrierenden Nutzungen. Künftige Raumansprüche, die eine Rohstoffgewinnung auf Dauer ausschließen, sind unzulässig.

1.2.3 ERLASSE UND LEITFÄDEN ZUR WINDENERGIENUTZUNG

- Für die Beurteilung der Zulässigkeit von Windenergieanlagen das „Rundschreiben Windenergie“ vom 28.05.2013 als weiteres Element zur Steuerung der Windenergie veröffentlicht. Das Rundschreiben enthält Hilfestellungen zur Planung von Windenergieanlagen.
- Im Februar 2013 wurden vom Ministerium für Umwelt, Landwirtschaft, Ernährung, Weinbau und Forsten RLP einen **Leitfaden zum Bau und Betrieb von Windenergieanlagen in Wasserschutzgebieten** herausgegeben.
- Die Länder-Arbeitsgemeinschaft der Vogelschutzwarten (LAG-VSW) hat 2014 neue Abstandsregelungen für Windenergieanlagen zu bedeutsamen Vogellebensräumen sowie Brutplätzen ausgewählter Vogelarten veröffentlicht.
- Das Ministerium für Umwelt, Energie, Ernährung und Forsten, Rheinland-Pfalz (MUEEF-RLP) hat 2018 einen Leitfaden zur visuellen Rotmilan-Raumnutzungsanalyse (Untersuchungs- und Bewertungsrahmen) bei der Genehmigung für Windenergieanlagen herausgegeben.
- Im August 2020 wurde ein Erlass zum Natur- und Artenschutz bei der Genehmigung von Windenergieanlagen im immissionsschutzrechtlichen Verfahren von den SGD Nord und Süd den Genehmigungsbehörden zur Verfügung gestellt.

2 HERLEITUNG DER FLÄCHENAUSWEISUNG IN DER 7. FORTSCHREIBUNG – TEILFORTSCHREIBUNG "WINDENERGIE"

2.1 AUSSCHLUSSKRITERIEN

Bei der Auswahl der Kriterien wurden die Ziele der 1. Teilfortschreibung des LEP IV (2013) und der Regionale Raumordnungsplan (1985/1995) bzw. die Teilfortschreibung (2004) und die in Aufstellung befindlichen Ziele des ROPneu / E (2014) bereits berücksichtigt.

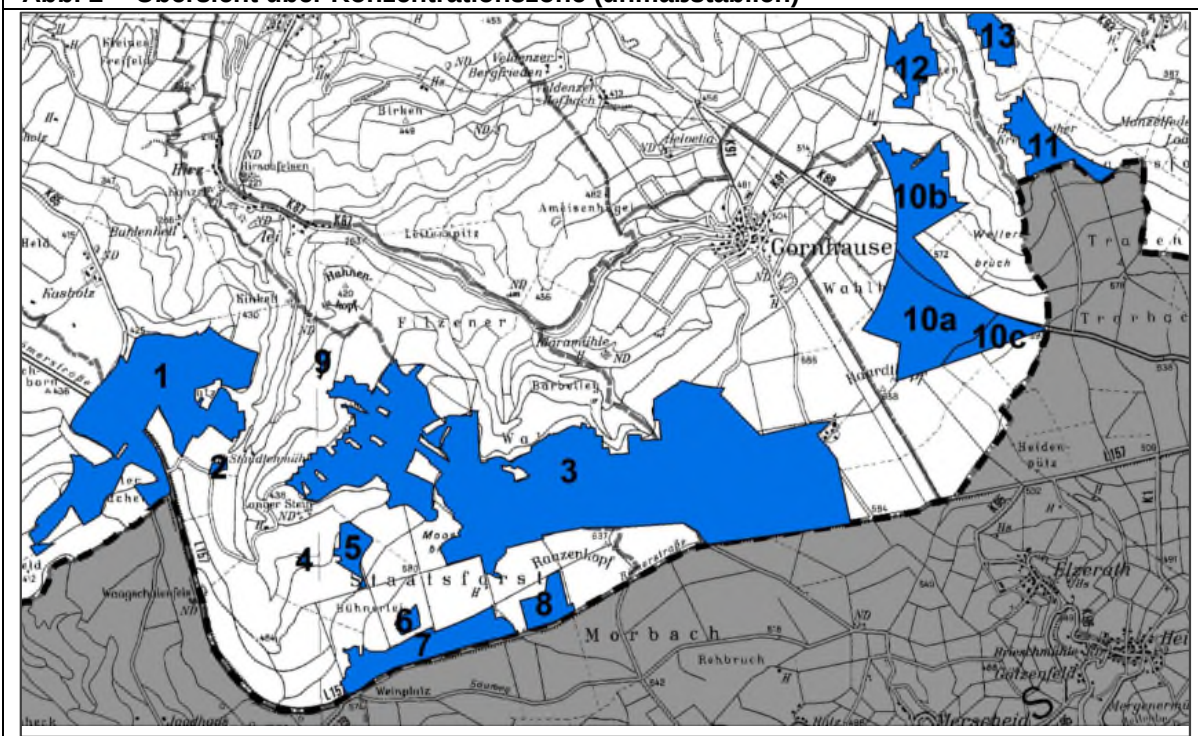
Kriterien des FNP 2015
<i>Ausschlussbereiche ("Harte" Tabuzonen)</i>
- Siedlungs- und Infrastrukturflächen
- Naturschutzgebiete
- Wasserschutzgebiete - Zone I
- Hist. Kulturlandschaften Wertstufen 1 u. 2
<i>Bereiche mit hohem Vorbehalt ("Weiche" Tabuzonen)</i>
- Schutzabstand um Siedlungsflächen mit Wohnfunktion 500 m (TA Lärm)
- Erweiterter Schutzabstand um Ortslagen (ohne Aussiedlerhöfe/Einzelgehöfte) 950 m
- Historische Kulturlandschaften der Wertstufen 3 und 4
- Regionaler Grünzug
- Geschützte Landschaftsbestandteile, Naturdenkmale
- Biotope mit Pauschalschutz § 30 BNatSchG
- Natura 2000-Gebiete und FFH-Lebensraumtypen in FFH-Gebieten
- Wertvolle Laub- Altholzbestände
- Biotoptypen mit einer sehr hohen Empfindlichkeit (Übernahme aus teils räumlich und sachlich eingeschränktem Landschaftsplan – Teilfortschreibung Windenergie)
- Wasserschutzgebiete – Zone II (Status: mit Rechtsverordnung bzw. im Verfahren)
- Bauschutzbereich des Flughafen Frankfurt Hahn
- Bereiche mit einer mittleren jährlichen Windgeschwindigkeit in 140 Metern über Grund von 5,8 m/s und weniger
- Eignungsflächen mit einer Größe < 60 ha (3 Anlagen á 20 ha)
- Einzelflächen < 60 ha in einer Entfernung untereinander von 1000 m werden zu Konzentrationszone zusammengefasst, sofern insges. von 60 ha erreicht werden)
<i>Bereiche mit mäßigem Vorbehalt</i> (fachliche Aussagen ohne unmittelbare Ausschlusswirkung zur vertiefenden Betrachtung der Eignungsanalyse)
- Brutvorkommen von windkraftsensiblen Vogelarten mit artspezifischen Schutzabständen und Lebensraum der Wildkatze
- Waldgebiete mit besonders schützenswerten Funktionen (Schutzwald nach § 16 Landeswaldgesetz, Genressourcen-Wald, Erosionsschutzwald, Naturwaldreservate, Erholungswald) nach dem forstfachlichen Beitrag zum Regionalen Raumordnungsplan der Region Trier
- Schutzwürdige Biotope nach Biotopkataster Rheinland-Pfalz und Bereiche mit sehr hoher Bedeutung für den regionalen Biotopverbund nach Landschaftsrahmenplanung 2009
- Landschaftsbildprägendes Kulturdenkmal, Touristische Hotspots (Tourismus GmbH RLP), erholungsrelevante Wegeinfrastruktur (regional sowie überregional bedeutende Wanderwege und Schutzpuffer um überregional bedeutsame Wanderwege (200 m))
- Pufferzonen von 5 km um die Historischen Kulturlandschaften mit Wertstufe I und II
- Landschaftsschutzgebiet
- Naturpark Kernzone
- Wasserschutzgebiet Zone II (Status: abgegrenzt) und Wasserschutzgebiet / Heilquellenschutzgebiete Zone III

- Böden mit einer sehr hohen Empfindlichkeit (Übernahme aus der teilräumlichen und sachlich eingeschränkten Landschaftsplan Teilfortschreibung Windenergie)
- Vorranggebiet Rohstoffabbau
- Kontrollzone Flughafen Hahn
- Richtfunkstrecke und Schutzzone Radarsignalweg

2.2 ERGEBNIS DER EIGNUNGSANALYSE

Nach Abzug der Ausschlussbereiche und der Gebiete mit hohem Vorbehalt gegenüber Windenergieanlagen (Kriterien s. Kap. 2.1), verblieben **EIGNUNGSFLÄCHEN** im Süden der VG im Bereich des Ranzenkopfes (Hunsrück), die im räumlichen Zusammenhang **eine Konzentrationszone** mit 13 einzelne Teilflächen (Entfernung zueinander <1.000 m) ergaben (s. Abb. 2).

Abb. 2 Übersicht über Konzentrationszone (unmaßstäblich)



Mit der in Abb. 2 dargestellten Kulisse wurde das Bauleitverfahren eingeleitet und ein **ZIEL-ABWEICHUNGSVERFAHREN** durchgeführt.

2.3 ERGEBNIS DES ZIELABWEICHUNGSVERFAHRENS

Der Zielabweichungsbescheid der SGD Nord vom 10.12.2014 (Az. 1491-231 01/41) mit Widerspruchsbescheid vom 11.02.2015 (Az. 1491-231 01/41) hatten folgende Ergebnisse:

- Für die geplanten **Sonderbauflächen Nrn. 1, 2, 4, 5, 6, 7, 8 und 9** wird die Abweichung vom Ziel des Aussenausschlusses der Teilfortschreibung Wind 2004 des ROPI Reg. Trier (tlw. mit Einschränkungen forstlicher Art) zugelassen.
- In der vorgesehenen **Sonderbaufläche Nr. 3** wird die Abweichung vom Ziel des Aussenausschlusses der Teilfortschreibung Wind 2004 – mit Ausnahme der Flächen innerhalb des WSG 107 Haag und Merscheid - Zone III, denen auch noch die Zielaussagen in Kap. 5.5.3 des ROP Trier 85/95 i.V.m. das Z 163 d Abs. 3 des LEP IV entgegenstehen – zugelassen.
- Zu der geplanten **Sonderbaufläche Nr. 11** werden die Abweichungen vom Ziel des Aussenausschlusses der Teilfortschreibung Wind 2004 sowie von den Zielen in Kapitel 5.5.3

"Sicherung von Wasservorkommen" (Einzugsbereich einer vorgesehenen Trinkwassersperrung und schutzbedürftiges Gebiet für Grund- bzw. Oberflächenwasser) des Regionalplans Trier 1985/1995 unter Auflagen (Bedenken naturschutzfachlicher und forstlicher Art) zugelassen

- Für die geplante **Sonderbaufläche Nr. 10** werden die Abweichungen vom Ziel des Aus-senausschlusses der Teilfortschreibung Wind 2004 sowie von den Zielvorgaben in Kapitel 5.5.3 "Sicherung von Wasservorkommen" (Einzugsbereich einer vorgesehenen Trinkwassersperrung und schutzbedürftiges Gebiet für Grund- bzw. Oberflächenwasser) des Regionalplans Trier 1985/1995 unter Auflagen (Bedenken naturschutzfachlicher und forstlicher Art) für 3 Teil-flächen (davon 2 a-typische Sonderfälle - s. Abb. 4: blaue Markierung) zugelassen.

Ausgeschlossen wurden in der **Sonderfläche 10** (s. Abb. 3 u. Abb. 4)

- Flächen innerhalb der Zone III des WSG 107 – Haag und Merscheid
- - mit Ausnahme der o.g. beiden ca. 2 ha große Teilbereiche - die restlichen Flächen der Zone III des WSG – 028 Monzelfeld-Veldenz-Gornhausen (im Verfahren)

Abb. 3: Potentialfläche 10 (a-c) gem. Antrag (unmaßstäblich)

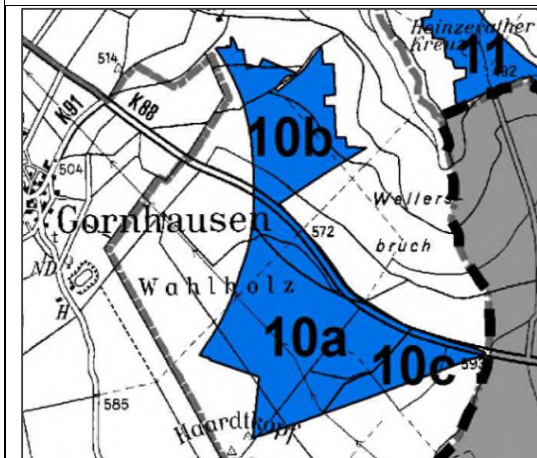


Abb. 4: Ergebnisdarstellung des ZAB mit Änderung v. 11.02.15 (unmaßstäblich)



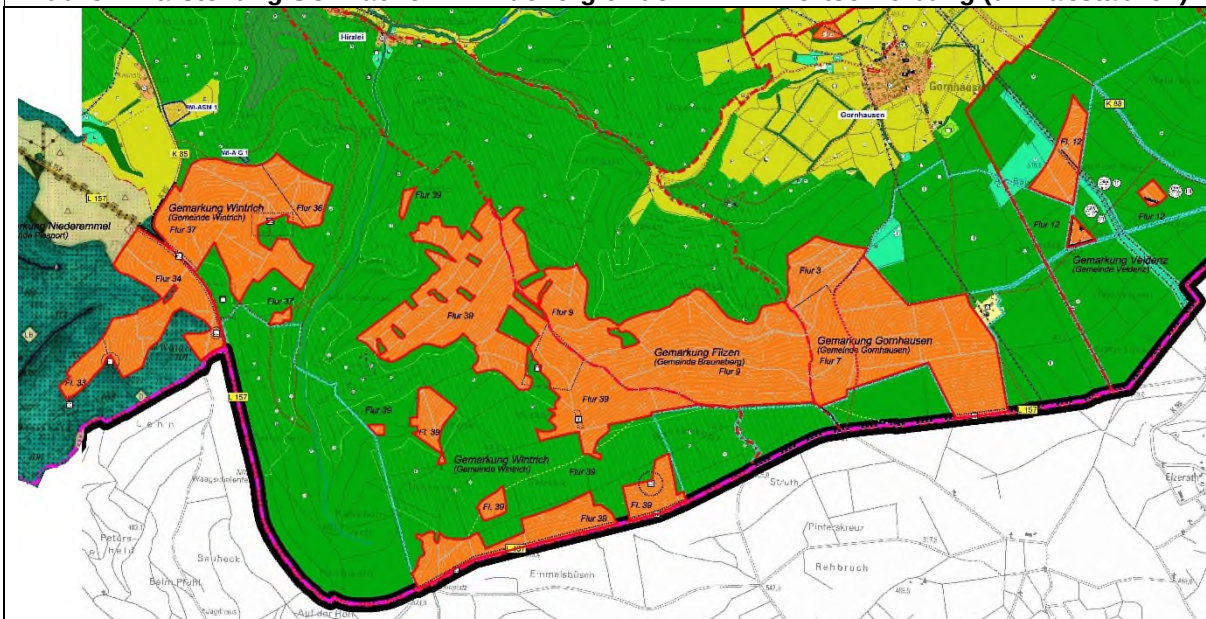
2.4 ERGEBNISSE DER ABWÄGUNG IM BAULEITVERFAHREN

Im Rahmen der **ABWÄGUNG** der aus den Beteiligungsverfahren und der öffentlichen Auslegung eingegangenen Anregungen hat der VG-Rat Bernkastel-Kues folgende Beschlüsse gefasst:

- Der **Mastfuß** der Windenergieanlage muss sich innerhalb der ausgewiesenen Sonderbaufläche befinden.
- Die **Potentialflächen 10 b, 10 c und 11** werden nicht in den FNP übernommen, da sie innerhalb des Aktionsraumes des Schwarzstorches (Brutstandort 2014: Wellersbachtal) liegen.
- Die **Potentialflächen 12 und 13** werden nicht in den FNP übernommen, da sie innerhalb des Aktionsradius des Rotmilans (Brutstandort 2013: Escherswäldchen bei Gornhausen) und zusätzlich innerhalb dieses intensiv überflogenen Aktionsbereiches des Schwarzstorchvorkommens liegen. Zudem befinden sich teils hochwertige Vegetationsbestände (Eichen- Buchenwald) auf der Teilfläche 13.
- Im Bereich der **Sonderbauflächen 1 und 3** wurden die biotopkartierten Flächen und in der **SO-Fläche 7** die forstliche Versuchsfläche der Waldabteilung 282 b1 ausgespart.

Gem. VG-Ratsbeschluss vom 28.07.2015 wurde die 7. Fortschreibung des Flächennutzungsplanes – Teilfortschreibung "Windenergie" (verkleinerte Darstellung s. Abb. 5) wirksam.

Abb. 5: Darstellung SO-Flächen "Windenergie" der 7. FNP-Fortschreibung (unmaßstäblich)



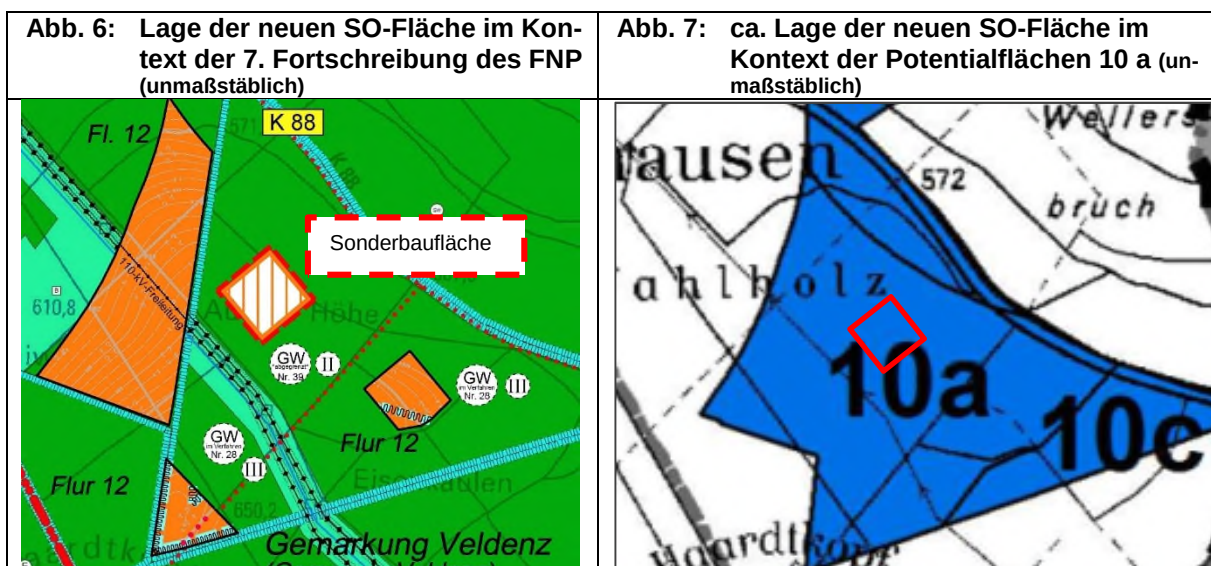
Durch die Wirksamkeit der 7. Fortschreibung des FNP wurde die Zulässigkeit von Windenergieanlagen innerhalb des VG-Gebietes räumlich auf die ausgewiesenen Konzentrationszonen beschränkt. Außerhalb der dargestellten Sondergebiete für die Windenergienutzung sind daher keine weiteren Windenergieanlagen i.S.d. § 35 Abs. 1 Ziff. 5 BauGB zulässig. Auf den zur Ausweisung geplanten Flächen ist unterlagernd eine land- und / oder forstwirtschaftliche Nutzung weiterhin möglich.

3 ANLASS UND ZIEL DER 1. ÄNDERUNG DER 7. FNP-FORTSCHREIBUNG

3.1 ANLASS DER PLANUNG

Die Verbandsgemeinde Bernkastel-Kues verfolgt weiterhin ihre klimapolitischen Ziele zur Windenergienutzung. Mit der Ausweisung einer weiteren Sonderbaufläche, die in der Flächenausweisung 2015 aufgrund wasserwirtschaftlicher Aspekte nicht berücksichtigt werden konnte und für die es zwischenzeitlich veränderte Tatsachen gibt, soll die Chance ergriffen werden, den bilanziellen Beitrag der Verbandsgemeinde am landesweiten Ausbau erneuerbarer Energien weiter zu verbessern.

Die neue Sonderbaufläche der 1. Änderung (s. Abb. 7) liegt in der aus der Restriktions- und Eignungsanalyse der 7. FNP-Fortschreibung ermittelten und weiterhin gültigen Potentialfläche 10 a (s. rote Markierung in Abb. 6)



Die Eignungsanalyse führte für die Potentialfläche **10 a** zu folgender fachlicher Einschätzung:

Vorbehalt	Fläche 10a
Arten- und Biotopschutz	
Schutzpuffer um Vorkommen windkraftsensibler Vogelarten	ja
Beobachtungsschwerpunkt der Wildkatze	ja
Bereich mit sehr hoher Bedeutung für den Biotopverbund	nein
Landschaftsbild und Erholung	
Landschaftsschutzgebiet	ja
Umgebung von landschaftsprägendem Kulturdenkmal, touristischer Hotspot, bedeutendem Aussichtspunkt, Wanderwege	ja
Abstandszone (5 km) zu landesweit bedeutsamer historischer Kulturlandschaft, Stufe 1 und 2	ja
Boden und Wasser	
Wasserschutzgebiet, Zone III	teilweise
Abgegrenztes Wasserschutzgebiet, Zone II	teilweise
Empfindliche Böden	teilweise (geringer Anteil)
Forstwirtschaft	
Waldgebiete mit schützenswerten Funktionen / zugelassene Erntebestände	nein
Sonstiges	
Kontrollzone Flughafen Hahn	ja
Richtfunkstrecke, Radarsignalweg	teilweise
Schutzabstände zu Straßen und Stromleitungen	teilweise

Die Vorbehalte auf der Eignungsfläche 10a wurden in der Summe gutachterlich als nicht erheblich eingestuft.

Im Rahmen der Aufstellung der 7. Teilfortschreibung des Flächennutzungsplanes – Teilfortschreibung "Windenergie" wurde seitens der SGD Nord – Obere Landesplanungsbehörde in Koblenz keine pauschale Befreiung der Ziele des LEP IV und der ROPI in Bezug auf die Zone III des WSG - 028 *Monzelfeld-Veldenz-Gornhausen* (im Verfahren befindlich) und die Schutzzone II des WSG - 039 *Trinkwassersperre Veldenz-Hinterbachtal* (abgegrenzt) erteilt. Vielmehr musste für das WSG – 028 standortbezogen betrachtet werden, ob die Belange des Trinkwasserschutzes in dem wasserwirtschaftlich geforderten Umfang berücksichtigt werden können.

Der Projektentwickler des "Windenergieparks Veldenz - Gornhausen – Monzelfeld 4", die juwi AG Wörrstadt hatte innerhalb der sich aus der Eignungsanalyse ergebenden Potentialfläche 10 a ursprünglich 5 WEA Standort konzipiert und parallel zur Aufstellung der 7. Fortschreibung des Flächennutzungsplanes entsprechende Anträge auf immissionsrechtliche Genehmigung für die betroffenen Standorte gestellt. Für den Standort der WEA Ve6 (s. rote Markierung in nebenstehenden Abb.) im abgegrenzten WSG Veldenz-Gornhausen-Monzelfeld konnte der Trinkwasserschutz zum damaligen Zeitpunkt im Zuge des BImSchG-Verfahren nicht in dem wasserwirtschaftlich geforderten Umfang nachgewiesen werden.

Aufgrund der zum Zeitpunkt der Aufstellung des Flächennutzungsplanes 2015 und des vorgelagerten Zielabweichungsverfahrens noch nicht abschließend nachgewiesenen hydrogeologischen Unbedenklichkeit in Hinblick auf die Wassergewinnung der Wellersbachquellen (WSG 028) konnte der Standort VE 6 bei der Ausweisung von Sonderbauflächen nicht berücksichtigt werden.

Zwischenzeitlich wurden seitens des Projektentwicklers juwi AG, Wörrstadt für den Standort (WEA Ve 6) innerhalb des Wasserschutzgebietes WSG - 028 weitere, im Untersuchungsumfang mit der SGD Nord – Referat 34 abgestimmte, hydrogeologische Gutachten (u.a. Grundwasserstandsmonitoring) erstellen lassen, die einen für das Wasserschutzgebiet verträglichen Bau der Anlage bestätigen.

Das Gutachten "*Windpark Veldenz-Gornhausen-Monzelfeld 4: Weitergehende standortspezifische Untergrunduntersuchungen am Standort Ve 6 zur Klärung der Risiken einer dortigen WEA-Realisierung für das Grund- und Trinkwasser im Wassergewinnungsgebiet Wellersbach (WSG Nr. 28 Monzelfeld-Veldenz-Gonzerath) mit Ergebnisbewertung im Rahmen einer abschließenden hydrogeologischen Stellungnahme*" (07.11.2019) erstellt durch GWW GRUNDWASSER + WASSERVERSORGUNG GMBH, 66538 Neunkirchen kommt zusammenfassend zu folgendem Ergebnis:

Abb. 8: Darstellung der von juwi AG geplanten WEA-Standorte im Kontext der Potentialfläche 10 a (unmaßstäblich)

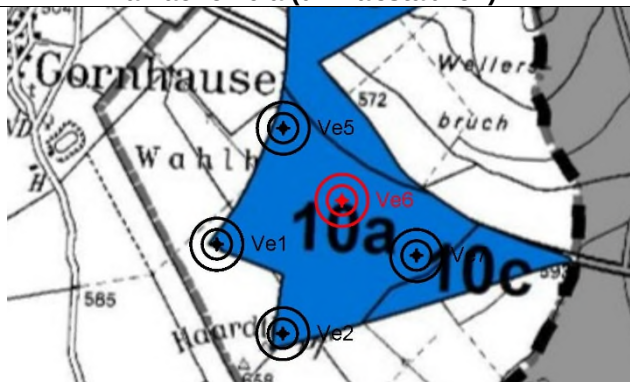
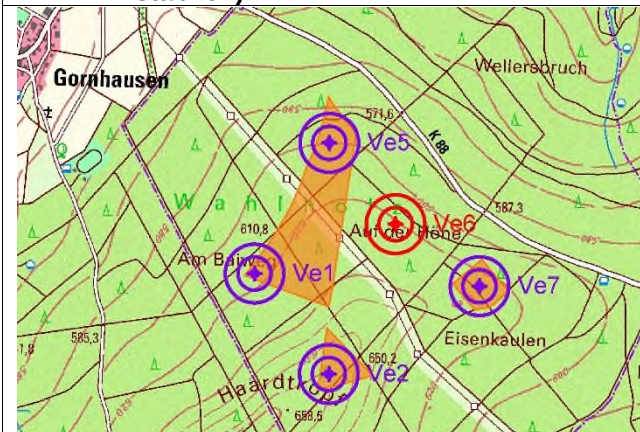


Abb. 9: Darstellung der von juwi AG geplanten WEA-Standorte im Kontext der ausgewiesenen Sonderbauflächen (unmaßstäblich)



Zitat Anfang

"Ziel der weitergehenden standortspezifischen Untergrunduntersuchungen am Standort Ve6 innerhalb des Windparks VeGoMo war ein weiterer Erkenntnisgewinn zur geologischen und hydrogeologischen Situation im Standortbereich, durch welchen die bislang durchgeführten gutachterlichen Betrachtungen und Wertungen sowie die Analogieschlüsse zum bestehenden WEA-Standort Ve7 abgesichert werden sollten. Ein solcher Erkenntnisgewinn ist nach Ausführung der beiden Kernbohrungen, der Oberflächengeophysik und des Grundwasserstandsmonitorings gegeben.

Nach gutachterlicher Auswertung der entsprechenden Feldbeobachtungen, die in eine plausible Modellvorstellung des Untergrundes eingeordnet werden konnten, und Bewertung der Ergebnisse anhand konservativer Ansätze, welche Sicherheitszuschläge berücksichtigen, um der Inhomogenität im Aufbau und der Anisotropie der Eigenschaften der Dhrontal-Schichten gerecht zu werden, konnten zuvor bestehende Restunsicherheiten weiter verringert und Annahmen zum geologischen Aufbau und den hydrogeologischen Eigenschaften des Untergrundes abgesichert werden.

Es konnten keine fachlichen Anhaltspunkte für eine Risikoverschärfung belegt werden. Im Gegenteil lassen die Ergebnisse der weitergehenden standortspezifischen Untergrunduntersuchungen es begründen, bei der Einschätzung der Gesamtschutzfunktion der Grundwasserüberdeckung risikoentschärfende Parametergrößen anzusetzen. Begründet wird dies durch Belege, die für eine schlechte hydraulische Vernetzung der Trenngefüge innerhalb der Dhrontal-Schichten sprechen. Die Aussage, dass die Standorte Ve6 und Ve7 vergleichbar sind, wird bestätigt.

Aus hydrogeologischer Sicht ist insgesamt ein geringes, aus fachlicher Sicht vertretbares Risiko in Bezug auf eine etwaige Gefährdung der Trinkwassergewinnung im WSG Nr. 28 Monzelfeld-Veldenz-Gonzerath durch den Bau und Betrieb einer weiteren WEA am Standort Ve6 gegeben, wobei von einer WEA entsprechender Bauart ausgegangen wird wie im Gebiet bereits realisiert. Das Risiko für das Grund- und Trinkwasser wird vergleichbar zu demjenigen gesehen, das am bereits realisierten Standort Ve7 bestand bzw. besteht. Ein signifikant erhöhter Summeneffekt durch drei statt bislang zwei WEA in der Wasserschutzzone III des WSG Nr. 28 wird nicht gesehen.

Dies setzt aus Sicht der Unterzeichner allerdings voraus, dass bei einer WEA-Errichtung am Standort Ve6 – sollte einer solchen behördlicherseits schlussendlich zugestimmt werden – angepasste Vorsorge- und Vermeidungsmaßnahmen in bewährter Art und Weise einschließlich einer hydrogeologischen Überwachung und Begleitung neuralgischer Bauphasen umgesetzt werden. Durch diese kann effektiv und effizient auf Handlungserfordernisse reagiert werden, die sich während der Realisierung ergeben, so dass keine absehbare Beeinträchtigung der Trinkwassergewinnung der Verbandsgemeindewerke Bernkastel-Kues im Wellersbachtal resultiert."

Zitat Ende

Im Zuge dieser neuen Ergebnisse und im Sinne einer Fortführung der bereits mit der 7- Teilfortschreibung - Teilfortschreibung "Windenergie" eingeleiteten Förderung des in der Lage konzentrierten Ausbaus der Windenergie und der gesteuerten Entwicklung der Windenergienutzung mit Bündelung der Netzstruktur im Gebiet der Verbandsgemeinde Bernkastel-Kues, beschloss der Verbandsgemeinderat daher, die 1. Änderung der 7. Fortschreibung des Flächennutzungsplanes in die Wege zu leiten.

3.2 ZIEL DER PLANUNG

Ziel der 1. Änderung der 7. Fortschreibung des Flächennutzungsplans der VG Bernkastel-Kues ist die Ausweisung einer zusätzlichen punktuellen (standortbezogenen) Konzentrationsfläche.

Auch bei der Herleitung der neuen Sonderbaufläche in der 1. Änderung bleiben die bereits im Rahmen der 7. Fortschreibung des Flächennutzungsplanes – Teilfortschreibung "Windenergie" von der Verbandsgemeinde beschlossenen flächendeckend angewendeten Kriterien zur Ausweisung von Sonderbauflächen "Windenergie" gültig. Die Einhaltung der aktuellen Zielvorgaben der 3. Teilfortschreibung des LEP IV (EE) ist aber noch standortbezogen zu prüfen.

Die Neuausweisung der einzelnen Sonderbaufläche als "Briefmarke" auf Gem. Veldenz handelt es sich um eine Ergänzung der bereits ausgewiesenen Kulisse auf der einstigen "Potentialfläche 10 a" südöstlich der Ortslage von Gornhausen erfolgt mit dem aktuellen Hintergrundwissen neuerer Gutachten und Beurteilungen zu wasser- und artenschutzrechtlichen Belangen, welche im betreffenden Änderungsbereich diesbezüglich zu veränderten Tatsachen und Erkenntnissen führt.

Unter Anwendung des § 249 Abs. 1 BauGB

„Werden in einem Flächennutzungsplan zusätzliche Flächen für die Nutzung von Windenergie dargestellt, folgt daraus nicht, dass die vorhandenen Darstellungen des Flächennutzungsplans zur Erzielung der Rechtswirkungen des § 35 Absatz 3 Satz 3 nicht ausreichend sind.“

kann die Verbandsgemeinde eine rechtssichere Änderung des Flächennutzungsplanes mit Ergänzung bisheriger Flächenausweisungen für die Nutzung der Windenergie durchführen.

Auch die neue Darstellung einer zusätzlichen Sonderbaufläche beruht auf dem, im Rahmen der 7. FNP-Fortschreibungen beschlossenen, schlüssigen Plankonzept, das sich auf den gesamten Außenbereich bezieht und mit dem die Verbandsgemeinde der Windenergie durch die getroffenen Darstellungen in substantieller Weise Raum gab.

Damit ist die Ergänzung einer der Steuerung von Windenergieanlagen dienenden Flächennutzungsplanung durch die Schaffung zusätzlicher planungsrechtlicher Grundlagen möglich, ohne dass das den bisherigen Ausweisungen zu Grunde liegende Konzept in Frage gestellt wird. Mit der Neuausweisung wird auch nicht die Ausschlusswirkung in Frage gestellt.

3.3 ALTERNATIVENPRÜFUNG

Da die ausgewiesene Sonderbaufläche "Windenergie" bereits innerhalb einer im Flächennutzungsplan von 2015 ausgewiesenen Potentialfläche gem. der flächendeckenden Standortanalyse liegt, die für die 7. Fortschreibung des FNP – Teilfortschreibung Windenergie gültigen Ausschlusskriterien nicht verändert werden sollen und für den geplanten Standort die wasserrechtlichen Voraussetzungen erfüllt werden können, sieht die Verbandsgemeinde Bernkastel-Kues keine alternativen Standorte zur Ausweisung einer weiteren Sonderbaufläche.

4 ERGEBNIS DER LANDESPLANERISCHEN STELLUNGNAHME UND DES ZIELABWEICHUNGSVERFAHRENS

4.1 ERGEBNISSE DER BESCHEIDE

Außerhalb der dargestellten Sonderbauflächen für die Windenergienutzung im Geltungsbe-
reich der aktuell wirksamen 7. Fortschreibung des Flächennutzungsplans – Teilfortschreibung
"Windenergie" der Verbandsgemeinde Bernkastel-Kues sind keine weiteren Windenergiean-
lagen i.S.d. § 35 Abs. 1 Ziff. 5 BauGB zulässig.

Mit der zusätzlichen Ausweisung einer Sonderbaufläche im Rahmen der 1. Änderung der 6.
Fortschreibung des FNP wird daher gegen das zu beachtende Ziel **"Außerhalb der Vorrang-
gebiete ist die Errichtung von raumbedeutsamen Windenergieanlagen ausgeschlos-
sen"** des regionalen Raumordnungsplans Region Trier 1985/1995, Teilfortschreibung Kapitel
Energieversorgung / Teilbereich Windenergie 2004 verstoßen.

Aus diesem Grund wurde im Zuge der Bearbeitung der von der Verbandsgemeinde beantrag-
ten **landesplanerischen Stellungnahme** ein **Zielabweichungsverfahren** gem. § 6 Abs. 2
Raumordnungsgesetz i. V. m. § 10 Abs. 6 Landesplanungsgesetz durchgeführt.

Grundlage der Anträge für beide vorbereiten-
den Verfahren war nebenstehende Vorkonzep-
tion des FNP zur **Neuausweisung einer
Sonderbaufläche "Windenergienutzung" mit
ca. 2 ha**

**Abb. 10: 1. Änderung der 7. FNP-Fort-
schreibung (unmaßstäblich)**



Die landesplanerische Stellungnahme der Kreisverwaltung Bernkastel-Wittlich v. 28.01.2021
hatte folgendes Ergebnis:

Zitat Anfang

[...]

*Die im verbindlichen Landesentwicklungsprogramm (LEP IV) vom 07.10.2008 (Landes-
verordnung vom 14.10.2008, in Kraft getreten 25.11.2008) sowie in der ersten Landes-
verordnung zur Änderung der Landesverordnung über das Landesentwicklungspro-
gramm vom 16. April 2013, in Kraft getreten am 11.05.2013 und in der dritten Landes-
verordnung zur Änderung der Landesverordnung über das Landesentwicklungspro-
gramm vom 12.07.2017, in Kraft getreten am 21.07.2017 im Kapitel 5.2.1 "Erneuerbare
Energien" (Teilfortschreibung LEP IV EE) zu erneuerbaren Energien und zur Nutzung der
Windenergie festgelegten Ziele und Grundsätze werden von der nunmehr beantragten
"Kleinstflächenplanung" eingehalten.*

[...]

Die raumordnerische Überprüfung hat ergeben, dass der geplanten Erweiterung des Flächennutzungsplans "Teilfortschreibung Windenergie" der Verbandsgemeinde Bernkastel-Kues durch die geplante 1. Änderung keinen grundsätzlichen raumordnerischen Bedenken begegnet.

Die nachfolgend aufgeführten Hinweise des mit Datum vom 18.12.2020 von der Oberen Landesplanungsbehörde abgeschlossenen Zielabweichungsverfahrens gem. § 6 Abs. 2 ROG i. V. m. § 10 Abs. 6 LPlG bzgl. des Ziels des "Außenausschlusses" der Teilfortschreibung Kapitel Energieversorgung / Teilbereich Windenergie 2004 des RROP Region Trier sind in der weiteren Bauleitplanung zu beachten und umzusetzen.

1. Bei der Darstellung der geplanten Sonderbaufläche "Windenergie" sind die Ziele der Raumordnung der 3. Teilfortschreibung des LEP IV, insbesondere die Ziele 163 h (Abstandsregelungen) und 163 g (planungsrechtliche Möglichkeit des Baus von mindestens drei WEA (im räumlichen Verbund), zu beachten.
2. Im Falle der Errichtung der geplanten WEA in der verfahrensgegenständlichen Sonderbaufläche "Windenergie" bzw. der Durchführung entsprechender Erschließungsmaßnahmen (Trassenführung der Zuwegungen und Leitungen) in Vorranggebieten des RROP Region Trier neu-E ist eine frühzeitige Abstimmung mit der jeweiligen Fachstelle im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren erforderlich. Die Anlagengenehmigung steht unter dem Vorbehalt der Zustimmung der jeweiligen Fachstelle.
Fachlich zuständig bei Vorranggebieten für Grundwasserschutz ist die Regionalstelle Wasserwirtschaft, Abfallwirtschaft, Bodenschutz Trier der Struktur- und Genehmigungsdirektion (SGD) Nord.
3. Die im RROP Region Trier neu-E festgelegten Nutzungen und Funktionen sollen so weit als möglich gesichert werden und ihre Entwicklungsmöglichkeiten erhalten bleiben. Notwendige Kompensationsmaßnahmen sollen daher zur Sicherung und Entwicklung der jeweils betroffenen Nutzungen und Funktionen beitragen (u. a. Sicherung und Entwicklung der Grundwasservorkommen und der Trinkwasserversorgung, Aufbau des regionalen Biotopverbundsystems, Sicherung und Entwicklung der Erholungsfunktion der Landschaft, Sicherung und Entwicklung der Waldfunktionen).
4. Die von den Verfahrensbeteiligten darüber hinaus für die weitere Bauleitplanung und das immissionsschutzrechtliche Genehmigungsverfahren gegebenen Hinweise sind in diesen Verfahrensschritten zu berücksichtigen.
5. Dieser Zielabweichungsbescheid dient der Zulassung einer Abweichung von einem überörtlichen und überfachlichen Ziel der Raumordnung. Fachgesetzliche Bestimmungen werden durch ihn nicht berührt. Ob die verfahrensgegenständliche Windenergieplanung mit fachgesetzlichen Vorgaben und Bestimmungen übereinstimmt, ist in dem nachfolgenden immissionsschutzrechtlichen Verfahren zu prüfen.

Es wird darauf hingewiesen, dass der Zielabweichungsbescheid in der nachfolgenden Bauleitplanung zu beachten ist und somit keiner Abwägungsmöglichkeit unterliegt.

Die Ziele der 1. und 3. Teilfortschreibung des LEP IV "Erneuerbare Energien" sind zu beachten; deren Grundsätze zu berücksichtigen. Nach Verbindlichkeit des regionalen Raumordnungsplanes (ROPneu) sind die dann verbindlichen Ziele zu beachten und die Grundsätze zu berücksichtigen.

Die Aussagen der beteiligten Träger öffentlicher Belange, insbes. der Planungsgemeinschaft Region Trier, der Regionalstelle Wasserwirtschaft sowie der unteren Naturschutzbehörde zur Vereinbarkeit der Planung mit den Zielen und Grundsätzen der Raumordnung und Landesplanung sind im weiteren Verfahren ebenfalls zu beachten bzw. zu berücksichtigen.

Auf § 1 Abs. 4 BauGB, wonach die Bauleitpläne den Zielen der Raumordnung anzupassen sind, wird ausdrücklich verwiesen. Darüber hinaus unterliegen die zu berücksichtigenden Grundsätze und sonstigen Erfordernisse der Raumordnung dem Regime der bauleitplanerischen Abwägung nach § 1 Abs. 6 und 7 BauGB.

Diese landesplanerische Stellungnahme wird unter Beachtung des Ergebnisses des Zielabweichungsverfahrens abgeschlossen und ergeht gem. § 20 LPlG nach Abstimmung mit der SGD-Nord, Obere Landesplanungsbehörde und Herstellung des Benehmens mit der Planungsgemeinschaft Region Trier. Das Benehmen wurde am 28.01.2021 hergestellt."

Zitat Ende

4.2 SACHVORTRÄGE DER BETEILIGTEN FACHBEHÖRDEN

4.2.1 PLANUNGSGEMEINSCHAFT REGION TRIER

Allgemein

- ⇒ Die im RROP Region Trier neu-E festgelegten Nutzungen und Funktionen sind so weit als möglich zu sichern bzw. ihre Entwicklungsmöglichkeiten zu erhalten.
- ⇒ Kompensationsmaßnahmen sollen zur Sicherung und Entwicklung der jeweils betroffenen Nutzungen / Funktionen (u. a. Sicherung und Entwicklung der Grundwasservorkommen und der Trinkwasserversorgung, Aufbau des regionalen Biotopverbundsystems, Sicherung und Entwicklung der Erholungsfunktion der Landschaft, Sicherung und Entwicklung der Waldfunktionen) beitragen.

Immissionsschutz

- ⇒ Die Vorgaben des RROP zum Immissionsschutz sind zu berücksichtigen.
- ⇒ Immissionen sind auf ein vertretbares Maß zu beschränken, dabei sind alle gebotenen technischen Möglichkeiten zur Emissionsbegrenzung zu nutzen.
- ⇒ Zwischen Vorhaben, bei denen trotz Nutzung von Einrichtungen, die dem Stand der Technik zur Emissionsbegrenzung entsprechen, mit schädlichen Umwelteinwirkungen zu rechnen ist und schutzbedürftigen Gebieten und Objekten (z. B. Wohngebiete, Kur- und Erholungsanlagen, Objekte des Natur- und Denkmalschutzes) muss ein ausreichender Abstand gewährleistet sein.

Sicherung von Wasservorkommen

- ⇒ WSG sind von allen Nutzungen freizuhalten, die der Trinkwassergewinnung abträglich sind und so zu schützen, dass sie bei Bedarf uneingeschränkt zur Trinkwasserversorgung genutzt werden können.
- ⇒ Im Rahmen der weiteren Planungen und der Projektrealisierung soll daher darauf hingewirkt werden, dass der Grundwasserhaushalt und die Möglichkeiten zur Trinkwassergewinnung in diesen Gebieten nicht beeinträchtigt werden (Abstimmung mit der zuständigen Wasserwirtschaftsverwaltung und Nachweis der Verträglichkeit mit dem Trinkwasserschutz erforderlich).

Stärkung des Fremdenverkehrs / Sicherung und Verbesserung der Erholungsräume

- ⇒ Bei der Abwägung konkurrierender Nutzungsansprüche sollen die Belange von Erholung und Tourismus besonders berücksichtigt werden.

4.2.2 SGD NORD – RS WASSERWIRTSCHAFT, ABFALLWIRTSCHAFT, BODENSCHUTZ TRIER

- ⇒ Beachtung von Vorsorge- und Vermeidungsmaßnahmen in Bauphase und im Betrieb

4.2.3 ZENTRALSTELLE DER FORSTVERWALTUNG / FORSTAMT TRABEN-TRARBACH

- ⇒ Der angrenzende Altholzbestand der Waldabteilung 7 a1 (Kiefern-Buchen-Mischbestand aus 146-jähriger Kiefer und 67-jähriger Buche mit vereinzelt Roteichen, Edelkastanien) soll nur von den Rotoren überschattet werden.
Eine weitergehende Beanspruchung für die Einrichtung von Arbeits-, Lager- und Kranflächen, sowie bei der Zuwegung und Verlegung der Kabeltrasse ist zu vermeiden.

4.2.4 UNTERE NATURSCHUTZBEHÖRDE, KV BERNKASTEL-WITTLICH

Artenschutz

- ⇒ Es ist gutachterlich zu belegen, dass keine Konflikte mit dem 2015 nachgewiesenen Schwarzstorch im Wellersbach auftreten.
- ⇒ Es ist ein besonderes Augenmerk auf die Lebensraumansprüche der Wildkatze legen.
- ⇒ Aufgrund der kumulierenden Wirkung aller Windkraftanlagen am Ranzenkopf ist weiterhin starkes Augenmerk auf die windkraftsensiblen Arten zu legen.

Wasserwirtschaft

- ⇒ Berücksichtigung der aktuellen Klimaveränderungen (vermehrte Trockenheit und Absenkung des Grundwasserspiegels). Waldflächen dienen hierbei als wichtige Wasserspeicher.

Landschaftsschutzgebiet "Haardtkopf"

- ⇒ Es ist zu prüfen, ob und aus welchen Gründen die Voraussetzungen für eine Befreiung von den Vorschriften der Verordnung zum Landschaftsschutzgebiet "Haardtkopf" gegeben sind.

Sonstiges

- ⇒ Nutzung bereits vorhandener Infrastruktur für Zuwegung zur neu geplanten WEA.
- ⇒ Mit der geplanten Ergänzungsfläche sind bereits 5,1 % der Fläche der Verbandsgemeinde Bernkastel-Kues Konzentrationsflächen. Somit überschreitet die VG Bernkastel-Kues die Landesvorgabe (2 % gem. G 153a des LEP IV EE) bereits um mehr als 3 %. Dies ist bei Planungen zukünftiger Sonderbauflächen zu berücksichtigen.

4.2.5 LANDWIRTSCHAFTSKAMMER RLP, TRIER

- ⇒ Kompensationsmaßnahmen sind in größtmöglichen Umfang in Ersatzgelder umzurechnen.
- ⇒ Auf den forstlichen Ausgleich soll nach § 14 (2) LWaldG in RLP i. d. R. verzichtet werden, wenn ein überdurchschnittlich hohes Waldaufkommen vorhanden ist.
- ⇒ Bei den Zuwegungen sind die Zahlungen der Betreiber an die Kommunen konsequent in den Wirtschaftswegehaushalt der Gemeinde einzustellen.
- ⇒ Sollten weitere Kompensationsmaßnahmen notwendig werden, so sollte, um eine agrarstrukturell verträgliche Kompensationsplanung zu erzielen, in einem möglichst frühen Planungsstadium, die Stiftung Kulturlandschaft RLP beteiligt werden. Zumindest sind bei der konkreten Planung die Landwirtschaftskammer bzw. die örtlichen Landwirte einzubinden.

4.2.6 LANDESAMT FÜR GEOLOGIE UND BERGBAU

- ⇒ Die Einbeziehung eines Baugrundberaters bzw. Geotechnikers zu einer objektbezogenen Baugrunduntersuchung wird empfohlen.

4.2.7 SGD NORD - RS GEWERBEAUFSICHT, TRIER

- ⇒ Im Rahmen der immissionsschutzrechtlichen Beurteilung im Zug des durchzuführenden Genehmigungsverfahrens sind alle lärmrelevanten Vorbelastungen durch geplante oder bereits realisierte Gewerbegebiete oder sonstige Einzelanlagen (auch weitere Windkraftanlagen) zu berücksichtigen.
- ⇒ Die Gemeinden sollten darauf hingewiesen werden, dass sie sich bei Realisierung des Windkraftanlagenstandorts evt. weitere Entwicklungsmöglichkeiten sowohl hinsichtlich der Wohnbauentwicklung wie evtl. auch einer möglichen gewerblichen Entwicklung nehmen.

4.2.8 LANDESBETRIEB MOBILITÄT, TRIER

- ⇒ Berücksichtigung der Hinweise für die Beurteilung der Zulässigkeit der Errichtung von Windenergieanlagen in Rheinland-Pfalz v. 28.5.2013 (Abschnitt G, Nr. 4.1 Straßenrecht)
- ⇒ Generell ist anzustreben, dass die Kipphöhe der Windkraftanlage zur Verkehrsanlage eingehalten wird. Die Anlagen dürfen mit ihrem Turm nicht in die Baubeschränkungszone hineinragen, der Rotor darf nicht in die Bauverbotszone ragen.
- ⇒ Im Bereich der freien Strecke stellen die Zufahrten von den klassifizierten Straßen (auch Baustellenzufahrten) zu den Windkraftanlagen Sondernutzungen im Sinne der §§ 8,8a FStrG, 41,43 LStrG dar, die einer Sondernutzungserlaubnis der Straßenbaubehörde bedürfen (Details im Rahmen der konkreten Bauleitplanung bzw. im Genehmigungsverfahren festzulegen). Grundsätzlich ist anzustreben, die vorhandenen Wirtschaftswege zu nutzen oder bestenfalls innerörtliche Erschließungen zu wählen.

4.2.9 WESTNETZ DORTMUND

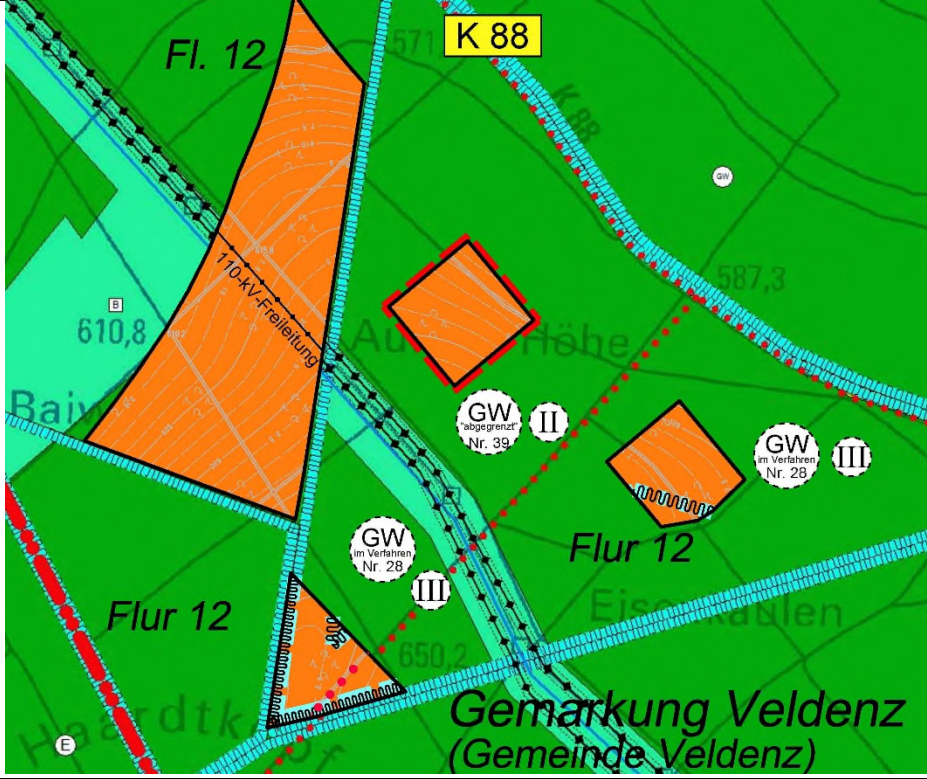
- ⇒ Einhaltung des Mindestabstandes zwischen Freileitung und Windenergieanlage gem. Vorgaben der Deutschen Elektrotechnischen Kommission in DIN und VDE, Komitee „Freileitungen“. Der benötigte Arbeitsraum ist projektbezogen vom Antragsteller/WEA-Betreiber verbindlich anzugeben und anschließend zwischen Freileitungsbetreiber und WEA-Betreiber zu vereinbaren. Grundsätzlich gilt, dass zu keinem Zeitpunkt beim Bau und Betrieb einer WEA Anlagenteile in den Schutzstreifen einer Freileitung hineinragen dürfen.
- ⇒ Bis zu einem Abstand vom DREIFACHEN des Rotordurchmessers zwischen äußerem Leiterseil der Freileitung und dem Mittelpunkt der WEA, ist der Bedarf von Schwingungsschutzmaßnahmen an der Freileitung zu prüfen.
- ⇒ Zum Schutz der Freileitung ist es notwendig, dass deren Systemkomponenten durch umherfliegende Festkörper, die von der WEA ausgehen können, nicht beschädigt werden. Hierzu gehören z. B. abgeworfenes Eis oder umherfliegende Teile einer durch Blitz zerstörten WEA.
- ⇒ Bei einem geringen Abstand der Freileitung kann es zu elektrischen Aufladungen an Anlagenteilen der WEA kommen. Die Anlagenkomponenten sind entsprechend zu erden.
- ⇒ Vorlage der einzelnen Lagepläne, aus denen die Standorte der Windenergieanlagen zu entnehmen sind und einer entsprechenden Schnittzeichnung, aus der die Höhen zu entnehmen sind, zur abschließenden Prüfung und Stellungnahme im Rahmen der nachfolgenden Genehmigungsanträge.

5 ERLÄUTERUNGEN ZUR 1. ÄNDERUNG DER 7. FORTSCHREIBUNG DES FNP – TEILFORTSCHREIBUNG "WINDENERGIE"

5.1 ZEICHNERISCHE DARSTELLUNG

Im Rahmen einer 1. Änderung der 7. Fortschreibung des FNP – Teilfortschreibung "Windenergie" soll nunmehr eine weitere kleinflächige (2 ha) **Sonderbaufläche mit der Zweckbestimmung "Windenergie"** zur Errichtung einer Windenergieanlage dargestellt werden.

Die Darstellung und Abgrenzung der Sonderbaufläche ist der Planzeichnung des Flächennutzungsplans im M 1:5.000 und in verkleinerter Form der Abb. 12 zu entnehmen.

Abb. 11: aktuelle Darstellung der 7. FNP-Fortschreibung (unmaßstäblich)	Abb. 12: Darstellung der 1. Änderung der 7. FNP-Fortschreibung (unmaßstäblich)
	
aktuelle Plandarstellung im Änderungsbereich: Fläche für die Forstwirtschaft	Plandarstellung im Änderungsbereich: Sonderbaufläche "Windenergienutzung" auf ca. 2 ha

5.2 INHALTLICHE DARSTELLUNG

5.2.1 ART DER AUSGEWIESENEN NUTZUNG

Im Ergebnis des Zielabweichungsbescheides und der ordnungsgemäßen Abwägung aller Belange wird in der 1. Änderung der 7. Fortschreibung des Flächennutzungsplanes – Teilfortschreibung "Windenergie" der Verbandsgemeinde Bernkastel-Kues im Süden der Verbandsgemeinde auf der **Gemarkung Veldenz, Flur 12** eine **2 ha** große **Sonderbaufläche (S) mit der Zweckbestimmung "Windenergie"** gem. § 1 Abs. 1 Nr. 4 BauNVO ausgewiesen. Auf der ausgewiesenen Fläche ist unterlagernd weiterhin eine forstwirtschaftliche Nutzung möglich.

Außerhalb der dargestellten Sonderbauflächen "Windenergie" im Geltungsbereich der 1. Änderung bzw. der 7. Fortschreibung des Flächennutzungsplanes – Teilfortschreibung "Windenergie" der Verbandsgemeinde Bernkastel-Kues sind keine weiteren Windenergieanlagen gem. § 35 Abs. 1 Ziff. 5 BauGB zulässig, da öffentliche Belange einer Windenergienutzung gem. § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB entgegenstehen. Das gilt auch für Kleinwindanlagen im Außenbereich mit einer Leistung von mehr als 10 kW, soweit es sich nicht um untergeordnete, unselbstständige Nebenanlagen eines privilegierten Betriebs (Eigennutzung von mindestens 50 % der erzeugten Energie) handelt.

Die Darstellung und Abgrenzung der Sonderbaufläche ist der Planzeichnung des Flächennutzungsplans im M 1:5.000 und in verkleinerter Form der Abb. 12 zu entnehmen. Auf der standortbezogen ausgewiesenen SO-Fläche ist die Errichtung einer **Windenergieanlage** möglich.

Die neue Sonderbaufläche "Windenergie" (2 ha) ergänzt als 14. Teilfläche die bereits in der 7. Fortschreibung des Flächennutzungsplanes – Teilfortschreibung "Windenergie" ausgewiesene und nach wie vor gültige Konzentrationszone (472,3 ha), die damit in der Summe eine Größe von 474,3 ha erhält.

Flächenansatz		Sonderbaufläche gesamt	Anteil in %
Gesamtfläche VG	24.900 ha	474,3 ha	1,90 % ¹
Potentialfläche in der VG nach Abzug der "harten" Tabukriterien gem. 7. FNP-Fortschreibung	11.840 ha		4,01 %

5.2.2 KLARSTELLUNG DER DEFINITIONEN VON AUSSCHLUSSKRITERIEN

Um missverständliche Formulierungen und Begründungen zu den "weichen" Tabukriterien "Maststandort" und "Windgeschwindigkeit" aus der 7. Fortschreibung des Flächennutzungsplanes – Teilfortschreibung "Windenergie" aus dem Weg zu räumen, erfolgt hier nochmal eine Klarstellung der Definitionen, ohne inhaltliche Änderung.

¹ Damit liegt die VG noch unter dem Ziel des LEP IV von 2% der Landesfläche.

(1) Windgeschwindigkeit

⇒ Bereiche mit einer mittleren jährlichen Windgeschwindigkeit in 140 Metern über Grund von 5,8 m/s und weniger (Datengrundlage: Windatlas Rheinland-Pfalz 2013) werden ausgeschlossen.

Klarstellung der Begründung:

Die Verbandsgemeinde möchte die Windenergieanlagen in windstarken Bereichen konzentrieren, um einerseits die Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes zu reduzieren und andererseits ein Mindestmaß an wirtschaftlichem Anlagenbetrieb zu gewährleisten. Aus diesem Grunde werden auf dem Gebiet der Verbandsgemeinde für die Windenergienutzung nur Flächen mit einer durchschnittlichen Windgeschwindigkeit von über 5,8 m/s (d.h. ab 5,81 m/s) in 140 m über Grund festgelegt. Bereiche mit Windgeschwindigkeiten von kleiner oder gleich 5,80 m / s sind ausgeschlossen.

(2) Maststandort

⇒ Gemäß Beschluss des Verbandsgemeinderates zur 7. Fortschreibung des Flächennutzungsplanes – Teilfortschreibung "Windenergie" muss sich der Mastfuß der Windenergieanlage innerhalb der ausgewiesenen Sonderbaufläche befinden.

Klarstellung für 1. Änderung der 7. FNP-Fortschreibung:

Das Kriterium behält nach wie vor seine Gültigkeit.

Die Sonderbaufläche der 1. Änderung der 7. FNP-Fortschreibung auf Gem. Veldenzen wird mit 2 ha jedoch so groß ausgewiesen, dass neben dem Mast auch der Abstandsradius der Rotorblätter innerhalb der SO-Fläche liegt.

5.2.3 ÄUßERE UND INNERE ERSCHLIEßUNG

Für die Erschließung ist grundsätzlich anzustreben, keine neuen Zufahrten auf die freie Strecke der Kreisstraße K 88 anlegen zu müssen. Es sollen vorrangig die vorhandenen Wald- und Wirtschaftswege genutzt werden.

Die Detailprüfung der inneren Erschließung zum Erreichen der einzelnen WEA-Standorte muss im Rahmen der Einzelgenehmigungen überprüft werden. Auch hier ist das vorhandene Wegenetz einem Wegeneubau vorzuziehen.

Der für einen Netzanschluss der Windenergieanlagen erforderliche Kabeltrassenverlauf wird erst bei der konkreten Festlegung der Anlagenstandorte ermittelt.

Das bestehende Umspannwerk ist bereits so konzipiert, dass die neue Windenergieanlage hier eingespeist werden kann.

5.2.4 KOMPENSATIONSMAßNAHMEN

Notwendige Kompensationsmaßnahmen sollen zur Sicherung und Entwicklung der gem. ROPneu /E 2014 betroffenen Nutzungen und Funktionen beitragen (u. a. Sicherung und Entwicklung der Grundwasservorkommen und der Trinkwasserversorgung, Aufbau des regionalen Biotopverbundsystems, Sicherung und Entwicklung der Erholungsfunktion der Landschaft, Sicherung und Entwicklung der Waldfunktionen) und den artenschutzrechtlichen Belangen Rechnung tragen.

Die Detailplanung erfolgt im Rahmen der BImSchG-Verfahren.

6 BERÜCKSICHTIGUNG DER LANDESPLANERISCHEN / RAUMORDNERISCHEN ZIELE

6.1 STANDORTBEZOGENE ÜBERPRÜFUNG DER AUSSAGEN DES LEP IV, 3. TF EE

Ausschluss aufgrund landesplanerischer und raumordnerischer Vorgaben	Vorgabe FNP 2015	1. Änderung FNP 2021
Ziel Z 163 d – Ausschlussgebiete ("harte Tabuzonen")		
➤ rechtsverbindlich festgesetzte Naturschutzgebiete (NSG)	bereits berücksichtigt als "harte" Tabuzone	nicht betroffen
➤ als NSG vorgesehene Gebiete, für die nach § 22 (3) BNatSchG i.V.m. § 12 (4) LNatSchG mit einstweiliger Sicherstellung	keine Betroffenheit in VG Bernkastel-Kues	keine Betroffenheit in VG Bernkastel-Kues
➤ Naturpark Pfälzerwald		
➤ Kernzonen der Naturparke sowie Kernzonen u. Rahmenbereiche der UNESCO-Welterbegebiete Oberes Mittelrheintal und Obergermanisch-Raetischer Limes		
➤ landesweit bedeutsame historische Kulturlandschaften mit Bewertungsstufen 1 u. 2	bereits berücksichtigt als "harte" Tabuzone	nicht betroffen
➤ Natura 2000-Gebiete, für die nach dem „Naturschutzfachlichen Rahmen zum Ausbau der Windenergienutzung in Rheinland-Pfalz“ (2012), erstellt von der Staatlichen Vogelschutzwarte für Hessen, Rheinland-Pfalz und Saarland und dem Landesamt für Umwelt, Wasserwirtschaft und Gewerbeaufsicht Rheinland-Pfalz, ein sehr hohes Konfliktpotential besteht	alle Natura 2000-Gebiete wurden begründet (<i>Vorkommen windkraftrelevanter Vogel- oder Fledermausarten</i>) als "weiche Tabuzone" ausgeschlossen (sind aber auch alle durch andere Ausschlusskriterien überlagert)	nicht betroffen
➤ FFH- und Vogelschutzgebiete stehen einer Ausweisung von Windenergiestandorten nur dann entgegen, wenn die Windenergienutzung zu einer erheblichen Beeinträchtigung des jeweiligen Schutzzweckes führen würde und eine Ausnahme nicht erteilt werden kann		
➤ Gebiete mit zusammenhängendem Laubholzbestand über 120 Jahre	bereits berücksichtigt als "weiche" Tabuzone	nicht betroffen; auf der Fläche stehen 48-jährige Fichten und ein Kiefer-Buchenmischwald aus 146-jähriger Kiefer und 67-jähriger Buche mit vereinzelt Roteichen, Edelkastanien
➤ Wasserschutzgebiete, Zone I	bereits berücksichtigt als "harte" Tabuzone	nicht betroffen
➤ Vorranggebiete anderer Nutzungen oder sonstige Schutzgebiete mit Zielcharakter, wenn Windenergienutzung nicht mit Schutzzweck vereinbar ist	bereits berücksichtigt als "weiche" Tabuzone	nicht betroffen

Ausschluss aufgrund landesplanerischer und raumordnerischer Vorgaben	Vorgabe FNP 2015	1. Änderung FNP 2021	
Ziel Z 163 g – räumlicher Verbund ("harte Tabuzonen") ➤ Mind. 3 WEA sollen im räumlichen Verbund errichtet werden können	bereits berücksichtigt als "weiche" Tabuzone	Das Konzentrationsgebot wird eingehalten. Die Sonderbaufläche befindet sich in 90 bis 345 m Entfernung zwischen 3 bereits ausgewiesenen Sonderbauflächen, die die Kriterien einer Konzentrationszone aufweisen. Die Einzelanlage, die auf den 2 ha Sonderbaufläche möglich ist, liegt im unmittelbaren Verbund mit anderen Sonderbauflächen, die in der Summe 5 Anlagen ermöglicht.	Abb. 13: Abstand Planfläche zu ausgewiesenen SO-Teilflächen (unmaßstäblich) 
Ziel Z 163 h – Mindestabstand ("harte Tabuzonen") ➤ Mindestabstand zu reinen, allgemeinen und besonderen Wohngebieten, zu Dorf-, Misch- und Kerngebieten von mindestens 1.000 Metern. ➤ Beträgt die Gesamthöhe dieser Anlagen mehr als 200 Meter, ist ein Mindestabstand von 1.100 Metern zu den vorgenannten Gebieten einzuhalten.	nicht berücksichtigt festgelegt waren als "weiche Tabuzonen" - Schutzabstand um Siedlungsflächen mit Wohnfunktion 500 m - Erweiterter Schutzabstand um Ortslagen (ohne Aussiedlerhöfe/Einzelgehöfte) 950 m	Die im LEP IV festgelegten Mindestabstände von 1.000 (und 1.100 m) werden durch die Sonderbaufläche eingehalten bzw. unterschritten.	Abb. 14: Abstand Planfläche zur nächst gelegenen Ortslage (unmaßstäblich) 

Die im LEPIV – Kapitel Erneuerbare Energien (in der aktuellen Fassung) festgelegten Ziele und Grundsätze werden bei der "Kleinstflächenplanung" in der 1. Änderung der 7. FNP-Fortschreibung eingehalten. Das bestätigt auch das Ergebnis der Landesplanerischen Stellungnahme v. 28.01.2021.

6.2 STANDORTBEZOGENE ÜBERPRÜFUNG DER SONSTIGEN RAUMFUNKTIONEN

Berücksichtigung der Belange des Immissionsschutzes

Immissionen sind auf ein vertretbares Maß zu beschränken, dabei sind alle gebotenen technischen Möglichkeiten zur Emissionsbegrenzung zu nutzen (Kap. 5.6.2.1 ROPI). Zwischen Vorhaben, bei denen trotz Nutzung von Einrichtungen, die dem Stand der Technik zur Emissionsbegrenzung entsprechen, mit schädlichen Umwelteinwirkungen zu rechnen ist und schutzbedürftigen Gebieten und Objekten (z. B. Wohngebiete, Kur- und Erholungsanlagen, Natur- und Denkmalschutz-Objekte) muss ein ausreichender Abstand gewährleistet sein (Kap. 5.6.2.2 ROPI).

- ⇒ *Lärmemissionen und Schattenwurf werden im Rahmen des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens über Sondergutachten berücksichtigt. Bei der zukünftigen Neuausweisung von Wohngebieten in Gornhausen sind die Ergebnisse dieser Sondergutachten zu berücksichtigen.*

Vorranggebiet mit guter Eignung für landschaftsbezogene Freizeit und Erholung, besondere Funktion "Freizeit / Erholung" der Ortsgemeinde

Bei allen raumbedeutsamen Maßnahmen ist darauf zu achten, dass Naturhaushalt und Landschaftsbild als natürliche Eignungsgrundlagen dieser Gebiete erhalten bleiben bzw. nach Möglichkeit verbessert werden.

Die Gemeinden sollen ihre touristischen Entwicklungsmöglichkeiten sichern. Bei der Abwägung konkurrierender Nutzungsansprüche sollen die Belange von Erholung und Tourismus besonders berücksichtigt werden.

- ⇒ *Aufgrund der Lage innerhalb eines bestehenden Windparks sind durch die Neuanlagen einer einzelnen Windenergieanlage keine Auswirkungen auf die raumbedeutsame Eignung für Freizeit und Erholung bzw. die besondere Funktion der Ortsgemeinde zu erwarten, die über das bestehende Maß hinausgehen.*

Vorranggebiet Grundwasserschutz

Im Rahmen der weiteren Planungen und der Projektrealisierung soll darauf hingewirkt werden, dass der Grundwasserhaushalt und die Möglichkeiten zur Trinkwassergewinnung in den Vorranggebieten für Grundwasserschutz nicht beeinträchtigt werden.

- ⇒ *Die Vorrangflächen bzw. das WSG 039, die dem Schutz des Einzugsgebietes der Trinkwassertalsperre Veldenz –Hinterbach dienen, sind von untergeordneter Bedeutung, da aktuell keine konkreten Planungen für die Umsetzung der Talsperre vorliegen und im tatsächlichen Fall wahrscheinlich von einer ca. 30jährigen Zeitspanne bis zur Realisierung ausgegangen werden kann. Das entspricht in etwa der zeitlichen Nutzung eines Windrades mit aktueller Technik. Insofern können die Windräder im Bedarfsfall auch zurückgebaut werden und sind – unter Auflagen – auch genehmigungsfähig.*
- ⇒ *Die Umsetzung einer weiteren Sonderbaufläche im WSG 028 ist gem. Sachvortrag der SGD Nord – Wasserwirtschaft, Abfallwirtschaft und Bodenschutz im Rahmen des Zielabweichungsverfahrens aus wasserwirtschaftlicher Sicht unter Berücksichtigung von Vorsorge - u. Vermeidungsmaßnahmen, die im Rahmen der BImSchG-Genehmigung festgelegt werden, möglich.*

7 BERÜCKSICHTIGUNG DER SONSTIGEN BELANGE

7.1 WASSERSCHUTZGEBIET / GRUNDWASSERSCHUTZ

Das Plangebiet liegt in der Schutzzone III des WSG - 028 *Monzelfeld-Veldenz-Gornhausen* (im Verfahren befindlich) und der Schutzzone II des WSG - 039 *Trinkwassertalsperre Veldenz-Hinterbachtal*.

- ⇒ *Das WSG-039, das dem Schutz des Einzugsgebietes der Trinkwassertalsperre Veldenz –Hinterbach dient, ist von untergeordneter Bedeutung, da aktuell keine konkreten Planungen für die Umsetzung der Talsperre vorliegen und im tatsächlichen Fall wahrscheinlich von einer ca. 30jährigen Zeitspanne bis zur Realisierung ausgegangen werden kann. Das entspricht in etwa der zeitlichen Nutzung eines Windrades mit aktueller Technik. Insofern können die Windräder im Bedarfsfall auch zurückgebaut werden und sind auch genehmigungsfähig.*
Auflagen sind im Rahmen der BImSchG-Genehmigung zu konkretisieren und festzulegen
- ⇒ *Die Umsetzung einer weiteren Sonderbaufläche im WSG-028 ist gem. Sachvortrag der SGD Nord – Wasserwirtschaft, Abfallwirtschaft und Bodenschutz im Rahmen des Zielabweichungsverfahrens aus wasserwirtschaftlicher Sicht möglich.*
- ⇒ *Vorsorge - u. Vermeidungsmaßnahmen zur Verringerung der potenziellen Grundwassergefährdung sind im Rahmen der BImSchG-Genehmigung zu konkretisieren und festzulegen.*

7.2 LANDSCHAFTSSCHUTZGEBIET

Das Plangebiet liegt im Landschaftsschutzgebiet (LSG) "Haardtkopf". Der Errichtung der Windenergieanlage mit Nebenanlagen steht § 3 der Rechtsverordnung (RVO) des LSG entgegen, weshalb eine Befreiung gem. § 7 Abs. 1 Nr. b. der RVO erforderlich wird.

Bereits auf FNP-Ebene ist zu prüfen, ob eine Befreiung von der Schutzgebietsverordnung möglich ist. Die Verbandsgemeinde sieht eine Befreiung von der Rechtsverordnung aus dem Jahr 1968 als prognostisch möglich, da die Rechtsverordnung keine Schutzziele definiert, sondern nur Verbote zitiert und von diesen eine Befreiung möglich ist, wenn Gründe des allgemeinen Wohls dies erfordern.

Als Gründe führt eine mögliche Befreiung führt die Verbandsgemeinde auf:

- Die Nutzung Erneuerbarer Energien ist - neben der Reduzierung des Energiebedarfs - eine der herausragenden Aufgaben der Gegenwart zur Reduzierung des CO₂-Ausstoßes. Das Planvorhaben entspricht dem Leitbild der Nachhaltigen Energieversorgung des LEP IV, Teilfortschreibung Erneuerbare Energien 2017.
- Es ist einer der wichtigsten Gründe des Allgemeinwohls, den Treibhauseffekt zu reduzieren, das öffentliche Interesse an der Erzeugung und Versorgung der Gesellschaft mit erneuerbaren Energien überwiegt i.d.R. andere, in die Abwägung einzustellende Belange.
- Die Flächeninanspruchnahme fällt vergleichsweise gering aus und betroffen sind vorwiegend Nadel- und Nadel-Mischwald mit geringer bis mittlerer Schutzbedürftigkeit.
- Die Sonderbaufläche befindet sich innerhalb der Landschaftsbildeinheit mit zusammenfassend mittlerer bis geringer Landschaftsbildbewertung.
- Innerhalb des Landschaftsschutzgebietes selbst ist die Binnenwirkung der einzelnen Anlage durch die großflächigen umliegenden Wälder und die bestehenden Windparks gering. Die Beeinträchtigung im Mittel- und Fernbereich auf die tief eingeschnittenen Kerbtäler des Moselhunsrücks mit sehr hoher landschaftlicher Bedeutung werden aufgrund der dichten Bewaldung als überwiegend gering eingeschätzt.
- Den ausgedehnten Waldflächen, insbesondere den landschaftlich hochwertigen Kerbtälern kommt zwar eine Erholungsfunktion zu, aufgrund der dichten Bewaldung sind die Beeinträchtigung durch Windenergieanlagen aber überwiegend gering bis mittel

einzuschätzen, da sie im Bereich der Waldwege kaum bzw. lediglich punktuell zu sehen sind. Offizielle Rad- und Wanderwege sind von der Planung nicht betroffen. Die Erlebbarkeit der Waldlandschaft bleibt weiterhin gewährleistet.

- Die Kulisse der konkretisierten historischen Kulturlandschaften wird nicht berührt.
- Aufgrund der Lage innerhalb eines bestehenden Windparks sind durch die Neuanlagen einer einzelnen Windenergieanlage keine erheblichen zusätzlichen landschaftsästhetischen Auswirkungen oder erhebliche Kumulierungen der bestehenden Eingriffe auf das Landschaftsbild und die Erholungsfunktion zu erwarten, die wesentlich über das bestehende Maß hinausgehen.
- **Für alle bereits bestehenden Windenergieanlagen wurde von der Kreisverwaltung Bernkastel-Wittlich die Befreiung von der LSG-Verordnung im Rahmen der BImSchG-Verfahren erteilt.**

7.3 LANDSCHAFTSPLAN

Die Ziele der Teilfortschreibung des Landschaftsplanes (BGHplan, Trier 2014) wurden überwiegend bereits bei der Eignungsanalyse 2015 beachtet bzw. im Rahmen der Abwägung begründet nicht übernommen und sind damit in die 7. Fortschreibung des FNP integriert.

Mit der 1. Änderung der 7. FNP Fortschreibung weicht die VG Bernkastel-Kues im Rahmen der Abwägung der Stärkung erneuerbarer Energien gegenüber den standortbezogenen Zielvorstellungen des aktuell im Rahmen der Gesamtfortschreibung des FNP (im Verfahren befindlich) erstellen Landschaftsplan (BGHplan, Trier; Feb. 2018) in Teilen ab (s. Umweltbericht).

7.4 GESCHÜTZTE TIERARTEN

Im Rahmen der erstellten Fachgutachten zu den Genehmigungsunterlagen der juwi AG, Wörrstadt wurde auch eine *"Spezielle artenschutzrechtliche Prüfung gem. §§ 44 und 45 BNatSchG für die WEA-Planung Veldenz (WEA Ve6) (BFL, Bingen; 2019) erstellt, dessen Ergebnisse in den nachfolgenden Kapiteln zusammengefasst werden (Detail s. Umweltbericht zum FNP).*

7.4.1 EUROPÄISCHE VOGELARTEN NACH ART. 1 DER VOGELSCHUTZ-RICHTLINIE

Nach ausführlicher Prüfung ergibt sich insgesamt für die erfassten windkraftsensiblen Arten kein erhöhtes Kollisionsrisiko durch die Planung. Dies resultiert aus den gegebenen Abständen der Brutplätze zur Planung (Rotmilan, Schwarzstorch und Schwarzmilan) bzw. dem nachweislichen Fehlen von geeigneten Nahrungshabitaten im Nahbereich um die Standorte. Insofern sind keine Vermeidungsmaßnahmen erforderlich.

Für die weitere erfasste Avifauna (Brut- und Zugvögel) können bei Einhaltung der Rodungsmaßnahmen außerhalb der Brutzeit, der ökologischen Baubegleitung hinsichtlich des Fichtenkreuzschnabels, der Kompensationsmaßnahme für den Raufußkauz und das Kranichmonitoring Verbotstatbestände ausgeschlossen werden, da sich aufgrund optimierter Zuwegung und Standortplanung bzw. temporärer Abschaltung der Anlagen im Hinblick auf den Kranichzug keine Hinweise auf bau- und anlage- bzw. betriebsbedingte Tötungen, Störungen und Zerstörungen im Sinne des Artenschutzes ergeben.

- ⇒ *Auf Ebene der Flächennutzungsplanung können artenschutzrechtlich relevante Verbotstatbestände ausgeschlossen bzw. kann eine Verträglichkeit des Vorhabens in Bezug auf europäische Vogelarten prognostiziert werden.*
- ⇒ *Im Rahmen der Bauausführung und des späteren Betriebes sind Auflagen einzuhalten und Maßnahmen festzulegen, die im Rahmen des BImSchG-Verfahrens im Detail festzulegen sind.*

7.4.2 FLEDERMÄUSE

Für bestimmte Arten sollten Vermeidungsmaßnahmen umgesetzt werden, um ein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko zu vermeiden, da sie entweder aufgrund ihrer Lebensweise als kollisionsgefährdet eingestuft werden und/oder als Baumhöhlenbewohner potenziell durch die Freistellung der Anlagenstandorte betroffen sein können. Der Lebensraumverlust muss durch Kompensationsmaßnahmen ausgeglichen werden.

Für das Graue Langohr sowie die Große Hufeisennase kann – nach ausführlicher Prüfung – mit hinreichender Sicherheit auch ohne Maßnahmen ein Eintreten der Verbotstatbestände ausgeschlossen werden, da sich keine Hinweise auf bau- und anlage- bzw. betriebsbedingte Tötungen, Störungen und Zerstörungen im Sinne des Artenschutzrechts ergeben.

- ⇒ *Auf Ebene der Flächennutzungsplanung können artenschutzrechtlich relevante Verbotstatbestände ausgeschlossen bzw. kann eine Verträglichkeit des Vorhabens in Bezug auf Vorkommen relevanter Fledermausarten prognostiziert werden.*
- ⇒ *Im Rahmen der Bauausführung und des späteren Betriebes sind Auflagen einzuhalten und Maßnahmen festzulegen, die im Rahmen des BImSchG-Verfahrens im Detail festzulegen sind.*

7.4.3 WILDKATZE

Das Planungsgebiet weist verschiedene für die Wildkatze relevante Lebensraumbereiche auf. Durch den Eingriff werden Flächen mit unterschiedlichen Habitatfunktionen (Jagd, Verstecke und Ruhezonen) in ihrer Eignung für die Wildkatze entwertet. Dieser Lebensraumverlust sollte durch Kompensationsmaßnahmen ausgeglichen werden.

Zudem führen die im Rahmen der Bauarbeiten entstehenden Störungen zu zeitweiser Vergrämung der Wildkatze aus dem Planungsraum. Um dies zu kompensieren sollten Ersatzstrukturen im Umfeld des geplanten Windparks ausgebracht werden.

Durch diese Maßnahmen kann im Hinblick auf die Wildkatze eine Verträglichkeit des Vorhabens herbeigeführt werden.

- ⇒ *Auf Ebene der Flächennutzungsplanung können artenschutzrechtlich relevante Verbotstatbestände ausgeschlossen bzw. kann eine Verträglichkeit des Vorhabens in Bezug auf Vorkommen der Wildkatze prognostiziert werden.*
- ⇒ *Im Rahmen der Bauausführung und des späteren Betriebes sind Auflagen einzuhalten und Maßnahmen festzulegen, die im Rahmen des BImSchG-Verfahrens im Detail festzulegen sind.*

7.4.4 HASELMAUS

Die Haselmaus wurde im Jahr 2018 in einem unmittelbar an die Planung angrenzenden Waldbestand nachgewiesen. Zur Vermeidung der Tötung potenziell im Eingriffsbereich überwinternder Individuen wird eine Bauzeitenbeschränkung empfohlen.

Als Kompensationsmaßnahmen sind Aufwertungen des Quartierangebotes und der Lebensraumverbesserung erforderlich.

- ⇒ *Auf Ebene der Flächennutzungsplanung können artenschutzrechtlich relevante Verbotstatbestände ausgeschlossen bzw. kann eine Verträglichkeit des Vorhabens in Bezug auf Vorkommen der Haselmaus prognostiziert werden.*
- ⇒ *Im Rahmen der Bauausführung und des späteren Betriebes sind Auflagen einzuhalten und Maßnahmen festzulegen, die im Rahmen des BImSchG-Verfahrens im Detail festzulegen sind.*

7.4.5 ANDERE TIER- UND PFLANZENARTEN NACH ANH. IV DER FFH-RICHTLINIE

Für keine weiteren Tier- oder Pflanzenarten, die in Anhang IV der FFH-RL aufgeführt sind, ist das Eintreten der Verbotstatbestände i.S.d. § 44 BNatSchG zu erwarten.

7.5 NATUR UND LANDSCHAFT

Nachfolgende Tabelle fasst die Erheblichkeit der zu erwartenden Auswirkungen **unter Berücksichtigung der Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen** zusammen.

Schutzgut	Beeinträchtigungen durch bau-, anlagen- und betriebsbedingte Auswirkungen	Umwelt- risiko
Mensch und Gesundheit	Beeinträchtigung der menschlichen Gesundheit	gering
	Beeinträchtigung der Wohnqualität und wohnortnahen Kurzzeiterholung	gering
Boden und Fläche	dauerhafter Verlust bzw. Beeinträchtigung von Bodenfunktionen und Flächenentzug	gering bis mittel
Wasser	<u>Grundwasser</u> Beeinträchtigung der Grundwasserquantität und -qualität	gering bis mittel
	<u>Oberflächenwasser</u>	fehlend
Klima und Luft	Verlust / Beeinträchtigung klimatischer Funktionen des Waldes	gering
Arten und Biotope	<u>Biotop- und allgemeiner Artenschutz</u> Verlust / Beeinträchtigung vorhandener besiedelbarer Lebensräume, Biotope, Biozönosen und Biotopverbund	gering bis mittel
	<u>Biologische Vielfalt</u> Verluste / Beeinträchtigungen von Natur- und Landschaftselementen	gering
Landschaft und Tourismus	Beeinträchtigung des Landschaftsbildes und des Tourismus	gering bis mittel
Kultur- und Sachgüter	Zerstörung oder Beschädigung	gering
Wechselwirkungen	Entstehung sekundärer, unter Umständen verstärkter Effekte bei den Schutzgütern	gering bis mittel

7.6 FORSTWIRTSCHAFT

Gegen die Ausweisung der Sonderbaufläche in der Gemarkung Veldenz mit der Zweckbestimmung "Windenergie" bestehen aus forstlichen Sicht gem. Stellungnahme des Forstamtes Traben-Trarbach keine Bedenken, sofern sichergestellt wird, dass der im Bereich der Sonderbaufläche vorhandene Laubwald-Mischwald von der Rodung ausgenommen wird.

- ⇒ Gem. der zur FNP-Ausweisung vorliegenden Standortplanung des Windparkbetreibers sind Fichtenwald und Kiefern-mischwald mit einheimischen Laubbäumen betroffen. Der Nadel-Laub-Mischwald innerhalb der SO-Fläche ist nur vom Überstreifen der Rotorblätter betroffen.
- ⇒ Der Nachweis über die tatsächliche Flächeninanspruchnahme kann aber erst im Rahmen des BImSchG-Verfahren erfolgen.

7.7 LEITUNGSRECHTE UND GRUNDDIENSTBARKEITEN

Die Planung tangiert keine Leitungen und/oder Versorgungsanlagen für Trinkwasser oder Stromversorgung im Bereich der Höchst- oder Mittelspannungsleitungen.

Das Sondergebiet liegt jedoch in der Nähe der Hochspannungsfreileitung "**110-kV-Hochspannungsfreileitung Wengerohr - Morbach, Bl. 0748 (Maste 75 bis 77)**" und kann hier

bau- und anlagenbedingt zu Beeinträchtigungen der Funktion führen.

- ⇒ *Auf Ebene des FNP sind mögliche Auswirkungen nicht im Detail zu ermitteln.*
- ⇒ *Im Rahmen des BImSchG-Verfahren ist die Berücksichtigung der Auflagen des Netzbetreibers nachzuweisen.*

7.8 BERG- UND ABBAURECHTE

Im Geltungsbereich der 1. Änderung der 7. Fortschreibung des Flächennutzungsplanes der VG Bernkastel-Kues - Teilfortschreibung "Windenergie" ist kein Altbergbau dokumentiert. In dem in Rede stehenden Gebiet erfolgt aktuell auch kein Bergbau unter Bergaufsicht oder sonstiger Abbau von Bodenschätzen. Rohstoffsicherungsflächen sind nicht betroffen.

- ⇒ *Im Rahmen des BImSchG-Verfahren ist die Berücksichtigung der Rohstoffsicherung im Bereich der Kompensationsmaßnahmen nachzuweisen.*

7.9 BAUDENKMÄLER UND ARCHÄOLOGISCHE FUNDE

Im Geltungsbereich der 1. Änderung der 7. Fortschreibung des Flächennutzungsplanes der VG Bernkastel-Kues - Teilfortschreibung "Windenergie" sind der Generaldirektion kulturelles Erbe keine Bau- oder Kulturdenkmale, archäologischen Fundstellen bekannt oder werden vermutet. Unterirdische Funde können aber nicht in Gänze ausgeschlossen werden.

- ⇒ *Im Rahmen der Bauausführungen sind die §§ 16-19 DSchG RLP zu beachten.*

7.10 VERKEHR

7.10.1 STRAßENVERKEHR

Das ausgewiesene Sondergebiet "Windenergie" liegt in der Nähe der **Kreisstraße K 88**, die hier in freier Strecke verläuft. Die erforderlichen Schutzabstände zu klassifizierten Straßen werden im Rahmen der nachgelagerten Einzelgenehmigungsverfahren mit dem Landesbetrieb Mobilität abgestimmt und festgelegt, wenn der konkrete Standort, die Erschließung und die Anlagenhöhe feststehen. Im Allgemeinen gelten dafür folgende Grundsätze:

- Die **Baubeschränkungszone** beträgt bei Landesstraßen 40 m und bei Kreisstraßen 30 m, jeweils gemessen vom äußeren Rand der befestigten Fahrbahn. Die WEA dürfen mit dem Turm nicht in die Baubeschränkungszone hineinragen. Der Rotor der Anlagen darf in die Baubeschränkungszone hineinragen.
- Die **Bauverbotszone** beträgt bei Landesstraßen 20 m und bei Kreisstraßen 15 m, jeweils gemessen vom äußeren Rand der befestigten Fahrbahn. Die Rotoren dürfen nicht in die Bauverbotszone hineinragen und es dürfen in der BVZ keine Hochbauten errichtet werden.
- Generell ist anzustreben, dass die Kipphöhe der Windkraftanlage als Abstand zur Verkehrsanlage eingehalten wird.

- ⇒ *Das Sondergebiet "Windenergie" liegt in ca. 150 bis 200 m Entfernung zur K 88. Die Baubeschränkungszone (30 m) bzw. die Bauverbotszone (15 m) sind nicht betroffen.*

7.10.2 LUFTVERKEHR

Durch die 1. Änderung der 7. FNP-Fortschreibung werden die Belange der DFS Deutsche Flugsicherung GmbH bezüglich § 18a Luftverkehrsgesetz (LuftVG) nicht berührt.

- ⇒ *Windenergieanlagen, die eine Bauhöhe von 100 m über Grund überschreiten, bedürfen gemäß § 14 LuftVG der luftrechtlichen Zustimmung durch die Luftfahrtbehörde. Art und Umfang der Tag- und Nachtkennzeichnung wird im Rahmen des Genehmigungsverfahrens von der Luftfahrtbehörde festgelegt.*

8 ABWÄGUNGEN

8.1 ANREGUNGEN AUS DER ÖFFENTLICHKEIT

8.1.1 FRÜHZEITIGE BETEILIGUNG GEM. § 3 (1) BAUGB

Im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung wurden aus der Öffentlichkeit keine Anregungen vorgebracht.

8.1.2 ÖFFENTLICHE AUSLEGUNG GEM. § 3 (2) BAUGB

Im Rahmen der öffentlichen Auslegung wurden aus der Öffentlichkeit Anregungen vorgebracht, die in der Sitzung des Verbandsgemeinderates vom 29.09.2021 in die Abwägung einbezogen wurden.

1. Bürger*in 1 erhob Bedenken gegen die Vereinbarkeit der Windenergieanlagen mit dem bewaldeten Trinkwasserschutzgebiet. Desweiteren wurde darauf hingewiesen, dass die Anlagen-Erbauer in ausreichendem Umfang finanzielle Rückstellungen vornehmen müssen, um die Anlagen abzubauen, alle Versiegelungen aufzuheben und wieder Wald anzupflanzen.

Die Verträglichkeit der Anlage mit Trinkwasserschutz wurden gutachterlich nachgewiesen. Die Frage der Rückstellung kann nur im nachfolgenden Genehmigungsverfahren berücksichtigt werden.

⇒ **Der VG-Rat beschließt, die Planung unverändert beizubehalten.**

8.2 ANREGUNGEN DER BEHÖRDEN UND SONSTIGEN TRÄGERN ÖFFENTLICHER BELANGE

8.2.1 UNTERRICHTUNGEN GEM. § 2 (2) und § 4 (1) BAUGB

Im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung wurden von den Nachbargemeinden keine Anregungen vorgebracht. Die von den Behörden und Träger öffentlicher Belange vorgebrachten Anregungen, wurden in der Sitzung des Verbandsgemeinderates vom 06.07.2021 behandelt.

Folgende Stellungnahmen bezogen sich überwiegend auf Hinweise zum nachfolgenden Genehmigungsverfahren der Einzelanlagen:

- Forstamt Traben-Trarbach mit Hinweisen zum Schutz besonderer Waldflächen,
- Kreisverwaltung Bernkastel-Wittlich mit Hinweisen zur besonderen Berücksichtigung artenschutzfachlicher Belange und der erforderlichen Berücksichtigung der Landschaftsschutzgebiets-Verordnung,
- Landesamt für Geologie und Bergbau mit Hinweisen zu Baugrunduntersuchungen, einschlägiger DIN-Normen für Boden- und Gründungsarbeiten und der Beachtung der Rohstoffsicherungsflächen bei Festlegung der Kompensationsmaßnahmen,
- Westnetz GmbH Dortmund mit Hinweisen zu den Sicherheitsbestimmungen für die in der Nähe liegende Hochspannungsfreileitung,
- Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr verweist auf die Interessengebiete einer militärischen Flugsicherung und einer Luftverteidigungsradaranlage und darauf, dass zur endgültigen Prüfung ihrer Belange die konkreten Bauantragsunterlagen vorgelegt werden müssen.

Folgende Stellungnahmen bezogen sich auf die Umweltprüfung zum FNP

- Die Untere Naturschutzbehörde hat noch gebeten, vorhandene Monitoringergebnisse aus den bestehenden Windenergieanlagen (v.a. in Hinblick auf Fledermäuse) in die Umweltprüfung einfließen zu lassen.

⇒ **Aus den Anregungen ergab sich gem. Beschluss des VG-Rates kein planungsbezogener Handlungsbedarf, die Planung wurde beibehalten.**

8.2.2 BETEILIGUNGEN GEM. § 2 (2) und § 4 (2) BAUGB

Im Rahmen der Beteiligung wurden von den Nachbargemeinden keine Anregungen vorgebracht.

Die von den Behörden und Träger öffentlicher Belange vorgebrachten Anregungen, wurden in der Sitzung des Verbandsgemeinderates vom 29.07.2021 in die Abwägung einbezogen.

1. Die GDKE, Rheinisches Landesmuseum Trier verwies auf Ihre Stellungnahme vom 04.05.2021 und stellte fest, dass diese nicht in der VGR Sitzung vom 06.07.2021 behandelt wurde.

Inhaltlich wurde in der Stellungnahme von 04.05.2021 mitgeteilt, dass im Änderungsbereich keine archäologischen Fundstellen bekannt sind und dass die Stellungnahme vom 27.03.2014 nicht in der städtebaulichen Begründung zur 1. Änderung (Stand: 09.03.2021) aufgeführt sei.

⇒ *Die in der Stellungnahme v. 04.05.21 zitierten Hinweise waren bereits in der Begründung und im Umweltbericht enthalten. Die ergänzende Stellungnahme vom 27.03.2014, die im Rahmen der 7. Teilfortschreibung des FNP "Windenergie" abgegeben wurde, enthielt keine für die 1. Änderung relevanten Aussagen.*

Der VG-Rat beschließt, die Planung unverändert beizubehalten.

9 VERFAHRENSVERLAUF

Aufstellungsbeschluss des Verbandsgemeinderates Bernkastel-Kues zur 1. Änderung der 7. Fortschreibung des Flächennutzungsplans - Teilfortschreibung Windenergie, der Verbandsgemeinde Bernkastel-Kues, gem. § 2 Abs. 1 BauGB	09.05.2019
Bekanntgabe des Aufstellungsbeschlusses	01.04.2021
Antrag der Verbandsgemeinde Bernkastel-Kues auf landesplanerische Stellungnahme gemäß § 20 Landesplanungsgesetz (LPIG) mit integriertem Antrag auf Zielabweichung gem. § 6 Abs. 2 ROG i.V.m. § 10 Abs. 6 LPIG	26.06.2020
Zielabweichungsbescheid der SGD Nord Koblenz (Az. 1491-231 01/41)	18.12.2020
Landesplanerische Stellungnahme der KV Bernkastel-Wittlich	28.01.2021
frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 1 BauGB und Abstimmung mit den Nachbargemeinden gem. § 2 Abs. 2 BauGB	Schreiben v. 06.04.2021 Frist bis 10.05.2021
frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 1 BauGB	09.04.2021 bis 10.05.2021
Beratung und Behandlung der Anregungen aus der Öffentlichkeit, der Stellungnahme der Behörden u. sonstigen Träger öffentlicher Belange bzw. der Nachbargemeinden im Rahmen des Scoping und der frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung durch den Verbandsgemeinderat. Es ergab sich keine Änderung der Planung.	06.07.2021
Beschluss des Verbandsgemeinderates über die öffentliche Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB.	06.07.2021
Beteiligung der Behörden u. sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 2 BauGB bzw. Nachbargemeinden gem. § 2 Abs. 2 BauGB	Schreiben v. 14.07.2021 Frist bis 30.08.2021
Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 2 BauGB (öffentliche Auslegung)	06.08.2021 bis 10.09.2021
Beratung und Behandlung der Anregungen aus der Öffentlichkeit, der Stellungnahmen der Behörden u. sonstigen Träger öffentlicher Belange bzw. der Nachbargemeinden im Rahmen der Beteiligungen nach § 4 Abs. 2, § 2 Abs. 2 bzw. der öffentlichen Auslegung nach § 3 Abs. 2 BauGB durch den Verbandsgemeinderat. Es ergab sich keine Änderung der Planung. Beschluss des Verbandsgemeinderates über die Planbilligung .	29.09.2021
Wirksamkeitsbeschluss/Feststellungsbeschluss des Verbandsgemeinderates zur 1. Änderung der 7. Fortschreibung des Flächennutzungsplans - Teilfortschreibung Windenergie gem. § 6 Abs. 6 BauGB	29.09.2021

Diese Begründung ist der 1. Änderung der 7. Fortschreibung des Flächennutzungsplanes – Teilfortschreibung "Windenergie" der Verbandsgemeinde Bernkastel-Kues gem. § 2 a BauGB beigelegt.

Bernkastel-Kues, ...2021

(S)

Leo Wächter
(VG-Bürgermeister)

10 LITERATUR- / QUELLENVERZEICHNIS

Rechtgrundlagen in der jeweils im Zeitraum der öffentlichen Auslegung geltenden Fassung

BAUGESETZBUCH (BauGB)
BUNDESIMMISSIONSSCHUTZGESETZ (BImSchG)
BUNDESNATURSCHUTZGESETZ (BNatSchG)
DENKMALSCHUTZGESETZ RLP (DSchG)
GESETZ ÜBER DIE UMWELTVERTRÄGLICHKEITSPRÜFUNG (UVPg)
LANDESGESETZ ÜBER DIE UMWELTVERTRÄGLICHKEIT RLP (LUVPG)
LANDESNATURSCHUTZGESETZ RLP (LNatSchG)
LANDESPLANUNGSGESETZ RLP (LPLG)
LANDESWASSERGESETZ RLP (LWG)
LUFTVERKEHRSGESETZ (LuftVG)
RAUMORDNUNGSGESETZ (ROG)
WASSERHAUSHALTSGESETZ (WHG)

Literatur

BFL BÜRO FÜR FAUNISTIK UND LANDSCHAFTSÖKOLOGIE (März 2019): Ornithologisches Fachgutachten zur geplanten WEA-Standorterweiterung Veldenz (WEAVe6). Bingen am Rhein.

BFL BÜRO FÜR FAUNISTIK UND LANDSCHAFTSÖKOLOGIE (August 2019): Fachgutachten zum Konfliktpotenzial Fledermäuse und Windenergie am geplanten WEA-Standort Veldenz (WEAVe6). Bingen am Rhein.

BFL BÜRO FÜR FAUNISTIK UND LANDSCHAFTSÖKOLOGIE (März 2019): Untersuchung zu Vorkommen der Haselmaus am geplanten WEA-Standort Veldenz. Bingen am Rhein.

BFL BÜRO FÜR FAUNISTIK UND LANDSCHAFTSÖKOLOGIE (Mai 2019): Spezielle artenschutzrechtliche Prüfung gem. §§ 44 und 45 BNatSchG für die WEA-Planung Veldenz (WEA Ve6). Bingen am Rhein.

BGH PLAN UMWELTPLANUNG UND LANDSCHAFTSARCHITEKTUR GMBH (Juni 2015): Landschaftsplanung Verbandsgemeinde Bernkastel-Kues, Angaben und Zielvorstellungen über Natur und Landschaft, sachliche und räumliche Teilfortschreibung Windenergie. Trier.

BGH PLAN UMWELTPLANUNG UND LANDSCHAFTSARCHITEKTUR GMBH (Februar 2018): Landschaftsplanung Verbandsgemeinde Bernkastel-Kues. Trier.

GWW GRUNDWASSER- UND WASSERVERSORGUNG GMBH (November 2019): Windpark Veldenz-Gornhausen-Monzelfeld 4 – Weitergehende standortspezifische Untergrunduntersuchungen am Standort Ve6 zur Klärung der Risiken einer dortigen WEA-Realisierung für das Grund- und Trinkwasser im Wassergewinnungsgebiet Wellersbach (WSG Nr. 28 Monzelfeld-Veldenz-Gonzerath) mit Ergebnisbewertung im Rahmen einer abschließenden hydrologischen Stellungnahme. Neunkirchen.

MINISTERIUM DES INNERN UND FÜR SPORT RHEINLAND-PFALZ, Oberste Landesplanungsbehörde (2008): Landesentwicklungsprogramm (LEP IV). Mainz.

MINISTERIUM FÜR WIRTSCHAFT, KLIMASCHUTZ, ENERGIE UND LANDESPLANUNG RHEINLAND-PFALZ (MWVLW-RLP) (2014): Erste Teilfortschreibung des Landesentwicklungsprogramm (LEP IV), Kapitel Erneuerbare Energie. Mainz.

MINISTERIUM FÜR WIRTSCHAFT, KLIMASCHUTZ, ENERGIE UND LANDESPLANUNG RHEINLAND-PFALZ (MWVLW-RLP) (2017): Dritte Teilfortschreibung des Landesentwicklungsprogramm (LEP IV), Kapitel Erneuerbare Energie. Mainz.

PLANUNGSGEMEINSCHAFT TRIER (1985/1995): Regionaler Raumordnungsplan Region Trier (ROP). Trier.

PLANUNGSGEMEINSCHAFT TRIER (2014): Regionaler Raumordnungsplan Region Trier (ROPneu), Entwurf Januar 2014. Trier.

STRUKTUR- UND GENEHMIGUNGSDIREKT NORD UND SÜD (August 2020): Erlass zum Natur- und Artenschutz bei der Genehmigung von Windenergieanlagen im immissionsschutzrechtlichen Verfahren. Mainz.

VERBANDSGEMEINDE BERNKASTEL-KUES (Juli 2015): 7. Fortschreibung Flächennutzungsplan - Teilfortschreibung Windenergie. Bernkastel-Kues